

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Männer und diesen verwandten Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Männer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stämpfli in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellung bei Auslieferung unter Kreuzband M. 1.40.
Anzeigen kosten die dreigehaltene Beilage oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2462a, letzter Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelingstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Meister und Geselle, sowie das Lernen und das Lehren im Handwerk. — Die wirtschaftliche Tendenz der modernen Innungsmeister ist eine zwielichtige: der Großindustrie bezw. dem Großkapital gegenüber verlangt sie eine Regelung der freien Konkurrenz speziell zu ihren Gunsten, den Arbeitern gegenüber aber sind sie Manchestermänner vom reinsten Wasser; die Abhängigkeit der Arbeit speziell von sich, als Unternehmer, wollen sie nicht verminder, sondern möglichst erhöhen; selbstständiges Eingreifen der Arbeiter zur Feststellung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bezw. zur Erlangung möglichst günstiger solcher Bedingungen, erachten sie als „grobe Ungehörigkeit“ als „Übergriffe“ und „Ausbreitungen“. Dagegen haben sie nichts einzuwenden, wenn die Arbeiter den ihnen so verhassten Großindustrie stricken, sie können dem Gegner diese Katastrophe. Aber wenn wenn die Handwerksgesellen es wagen gegen sie die Innungsmaster, den Streik in Anwendung zu bringen, um sie zur Bemühung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu zwingen. Dann erheben sie einen Lärm, als drohe der Untergang der Welt! Der echte und rechte Innungsmaster ist eben, wie andere Menschenkinder, die im Erwerbsleben stehen, auch nur ein ganz gewöhnlicher Egoist, dem der Profit am Herzen liegt! Er sträubt sich gegen Alles, was den Profit beeinträchtigen könnte, also in erster Linie auch gegen die Bemühungen der Gesellen, die Löhne zu erhöhen. Dabei pocht er auf sein sogenanntes „Meisterrecht“, welches doch garnichts Anderses ist, als der von unserer Wirtschaftsordnung als geltend anerkannte, aus wirtschaftlicher Überlegenheit resultirende Anspruch auf Unternehmensgewinn.

Nach alledem vermögen wir beim besten Willen nicht einzusehen, wie eine sich „Innung“ nennende Unternehmer-Vereinigung, die den Arbeitern gegenüber den Lehren der herrschenden wirtschaftlichen Schule folgt, besonders befähigt sein sollte zur Förderung eines gebedlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen“, wie es nach § 97 Abs. 2 der Reichsgesetze-Ordnung ja eine der Aufgaben der Innungen hätte sein sollen. Ein solches Verhältnis zu fördern das hängt lediglich von der Einsicht, dem guten Willen und der wirklichen Arbeitserfreundlichkeit des Unternehmers ab; gegen die Betründung alles dessen sind die Arbeiter nicht unempfindlich und undankbar, wie die Erfahrung hinlänglich lehrt; eher könnte man ihnen oft den Vorwurf übertriebener Dankbarkeit machen. Wenn aber Innungsmaster in einer geschlossenen Gesamtheit ihren Egoismus so weit zur Schau stellen, wenn sie so offen das Bestreben befinden, die Arbeiter ihrer Willkür zu unterwerfen, die nicht gefügigen Arbeiter in Beruf zu erklären, die Koalitionsfreiheit zu vernichten &c. &c., überhaupt die Gesellen an Hand und Fuß gefesselt ihrem sogenannten „Meisterrecht“ zu unterstellen, so wird doch füglich kein verständiger Mensch glauben können, daß solch eine Unternehmer-Vereinigung im Stande ist, „ein gebedliches Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen zu fordern.“

„Schutzbefohlene“ der Meister zu erlangen und von Ihnen Unterwerfung zu verlangen. Das verträgt sich nicht mit der Stellung des Arbeiters als „freier“ Verkäufer seiner Arbeitskraft gegenüber der Stellung des Arbeitgebers als Käufer dieser Kraft. Diese gegenteilige Stellung schließt die Herrschaft sittlicher Motive vollständig aus, sie bedingt den Lohnkampf zwischen den Meistern und Gesellen gerade so, wie zwischen Fabrikanten und Fabrikarbeitern. — Situationsberichte. — Ein-

Unsere modernen Büntler haben vom eigentlichen Handwerksrecht, wenn von einem solchen denn schon einmal die Rede sein soll, gar keine Vorstellung; sie modellieren sich einfach das allgemeine Unternehmerrecht auf den Unternehmergevin, ohne dasselbe in seinem Kerne zu verlegen, um, wie sie es gerade für ihre Zwecke gebrauchen können. Da gab es im Jahre 1863 in Deutschland denn doch noch einsichtiger Handwerksmeister, die das Handwerksrecht richtiger zu fassen wußten. Dieselben reichten in genauerem Maße an die Königlich Preußische Regierung gleichzeitig an sämtlichen Regierungen des damaligen Deutschen Bundes eine Denkschrift ein, in welcher sie sich unter Anderem folgendermaßen aussprachen:

„Das Handwerksrecht, und somit die naturgemäße Verfaßung des Handwerksberufes nehmen ihren Ausgang von dem Vorderrage, daß dem Arbeiter, der im Schweiße seines Angesichtes arbeitet, sein tägliches Brot zu kommen, daß also der Lohn des Arbeiters im Handwerk, der Tagelohn, gegen solche Schwankungen, welche in einem Missbrauche der ökonomischen Übermacht des Besitzenden über dem Arbeitenden ihre Entstehung nehmen können, tatsächlich gehobert sein muß, daß auch im Laufe des Handwerksbetriebes solche Ordnungen und Maßnahmen aufrecht erhalten werden müssen, welche die Erziehung für den Zweck, daß der Arbeiter im Handwerk unter normalen Zeitverhältnissen bei seinem Arbeitslohn menschlich bestehen könne, als nothwendig herausstellt.“

„Das Recht des Arbeiters, das Gesellenrecht, ist die Grundlage des Handwerkerrechtes. In diesem Gesellenrecht, dem Arbeiterrecht, hat das Meisterrecht seine Vergründung.“

In der That, dem ist so, wie jeder mit der Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Büntler vertraute zugeben muß. Nach dem Bedürfnis, das Recht des Arbeiters, des Gesellen, sicher zu stellen, hat das Meisterrecht sich gebildet, aber nicht als etwas dem Gesellenrecht entgegenstehendes, sondern als Schutz und Gewähr für dasselbe; das Meisterrecht war organisch mit dem Gesellenrecht verbunden, bildete den Abschluß des Gesellenrechts; lediglich durch den Genuss dieses Rechtes gelangte man zum Meisterrecht.

Unsere gegenwärtigen Büntler und ihre Schutzzpatrone, alle die sogenannten „Handwerker im Geiste“, wie Herr Hofrat Ackermann &c., wissen nichts von diesem Handwerksrecht; für sie geht alles Handwerksrecht in dem künstlich zum sogenannten „Meisterrecht“ geprachten Unternehmerrecht auf; der Meister, bezw. die Meister-Innung, soll Quelle des Arbeitersrechtes sein; die Innung verlangt, daß die Gesellen nach ihr und ihrem Interesse sich richten. War das alte Meisterrecht ursprünglich dem Interesse der Gesellen angepaßt und lediglich ein Ausfluss des Gesellenrechts, so wollen unsere modernen Büntler umgekehrt das Gesellenrecht von ihrem Recht, d. h. den Sätzen ihres Unternehmer-Interesses abhängig machen. Dass da von einem wirklichen Gesellenrecht nicht die Rede sein kann, bedarf keiner näheren Ausführung, zurnal ja das schon erwähnte fanatisch-feindselige Vorgehen der Innungsmaster gegen die in den allgemeinen Gesetzen begründeten Rechte der Gesellen zur Genüge erläutern lässt, was für eine Art von Gesellenrecht von dieser Seite zu erwarten ist. So mancher Innungsmaster hat ja schon öffentlich sein liebstes Bedauern ausgesprochen

darüber, daß die Polizei nicht mehr wie früher jeden streitenden Arbeiter so ohne Weiteres in's Gefängnis stecken könne. Ein Maurermeister Evers aus Hannover war es, der vor zwei Jahren solches Bedauern auf einer Büntlerversammlung zum Ausdruck brachte. Und dieser biedere Mann sieht nicht allein!

Im nächsten Artikel wollen wir untersuchen, welches Element denn eigentlich das Handwerk darstellt, ob Meister oder Gesellen, und wie es sich im Handwerke in Wirklichkeit mit dem Lernen und mit der Lehre verhält.

Eine büntlerische Annahme sonder Gleichen, ein grober Unfug, gipfelnd in offensbarer Mißachtung von Recht und Gesetz, ist es, wenn die Innungsmänner versuchen, glauben zu machen, daß nur den Mitgliedern der Innung die geistliche Befugniß aufstehe, sich „Meister“ zu nennen, beziehungsweise daß es nach § 149 der Reichsgewerbeordnung den der Innung nicht angehörenden Handwerkern bei Strafe verboten sei, den Meistertitel zu führen.

Trotzdem nur die unabhängige Presse zu wiederholten Malen den Beweis geführt hat, daß die Gesetzgebung mit der betreffenden Bestimmung im § 149 lediglich bezweckt hat, den Innungsmitgliedern das Privilegium auf den Titel „Innungs“-Meister zu sichern, fahren unsere Büntler fort, jene Bestimmung dem Zwang ihrer Prätorien zu unterwerfen und die Behörden anzuwenden um Bestrafung der nicht der Innung angehörenden und sich „Meister“ nennenden selbstständigen Handwerker.

Diesem büntlerischen Unfug gegenüber sind immer wieder auf's Neue diejenigen Thatsachen geltend zu machen, welche wir bereits in dem Artikel: „Wer darf sich noch Meister nennen?“ in Nr. 7 d. Bl. mitgetheilt haben, und aus denen sich ergiebt, daß es dem Reichstag bei Fassung des § 149 Nr. 8 garnicht eingefallen ist, darin Dasjenige zum Ausdruck zu bringen, was die Büntler jetzt hineinlegen wollen. Der Ausdruck „Innungsmeister“ bei der Strafbestimmung ist, wie aus den Verhandlungen des Reichstages und seiner Kommission hervorgeht, absichtlich gewählt worden, weil die Führung der Bezeichnung „Meister“ nicht mit Strafe belegt werden sollte. Ein auf Bestrafung der „unberechtigten Führung des Meistertitels“ gerichteter Antrag ist damals ausdrücklich abgelehnt worden, und ein gleiches Schicksal hat einen bei einer späteren Gelegenheit in derselben Absicht gestellten Antrag ereilt.

Die mit der Vorberathung des betreffenden Entwurfs beauftragte Kommission erklärte in ihrem gedruckten, bei den Atten des Reichstags und jedes Reichstagsmitgliedes befindlichen Bericht u. A. wörtlich:

„Einige Mitglieder hatten beantragt, dem Eingange der zu § 149 der vorgeschlagenen Gußziffer 8 die Fassung zu geben: „Wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Meister bezeichnet.“ Die Antragsteller

wünschten den Meistertitel lediglich den Innungsmitgliedern einzuräumen.

Die Kommission aber wollte den Standpunkt, welchen der Reichstag in der Berathung und Beschlussschaffung über die Gewerbe-Resolution in der Sitzung vom 5. Mai 1880 eingenommen hatte, nicht verlassen. Die Tradition, daß ein jeder selbstständige Gewerbetreibende sich Meister nennen dürfe, sei eine so alte, daß man ihm dieses Recht nicht befrachten könne, ohne einen gewaltshamen Eingriff in wohlerworbenen Privatrechten zu machen.“

Die Kommission erklärte sich hierauf für den Regierungsentwurf mit der ausgesprochenen Absicht, den einer Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden die Bezeichnung „Meister“ nicht zu untersagen, ihnen also nur die Bezeichnung „Innungsmeister“ zu verbieten. Und so wurde die betreffende Bestimmung vom Reichstag angenommen.

Bei der Berathung der Nr. 8 des § 149 im Plenum erklärte gegenüber einem Antrage Baumgärtner, welcher die betreffende Strafbestimmung überhaupt gestrichen haben wollte, der Abgeordnete Udermann wörtlich Folgendes:

„Das Gesetz schlägt Ihnen ja nicht vor, zu bestimmen, daß blos die Innungsmitglieder den Meistertitel führen sollen. Ich verlasse, daß man nicht dazu gekommen ist. Es soll nur derjenige, der nicht Mitglied der Innung ist, sich auch nicht Innungsmeister nennen. Wenn er der Innung nicht angehört, so ist ganz selbstverständlich, daß ihm dieses Recht nicht zusteht. Wir stellen nur die unbefugte Annahme dieses Rechtes unter Strafe.“

Auso selbit nach diesem Auspruch des Innungsbeschützers Udermann will das Gesetz genau das Gegenteil von dem, was die Büntler in es hineinzwärzen möchten.

Wenn aber alles das noch nicht genügt, zu erkennen, daß die Büntler mit ihrer Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmung nicht im Rechte sind, dann können wir mit weiteren schlagenden Beweisen dienen.

Seit dem Bestehen des § 149 Nr. 8 sind von büntlerischer Seite eine große Anzahl von Petitionen an den Reichstag gerichtet worden, aus denen sich ergiebt: daß die Büntler sich völlig der Thatsache bewußt sind, daß es sich nach Sinn und Wortlaut einer Bestimmung lediglich um die Führung des Titels „Innungs“-Meister handelt.

Da liegt u. A. eine von nicht weniger als 16 Innungen im Verwaltungsbezirke des Stadtraths zu Glauchau unter dem 12. November 1887 an den Reichstag gerichtete Petition vor uns, in welcher derselbe erucht wird:

„zu beschließen, die Strafbestimmung in § 149, 8 - der Reichsgewerbeordnung, nach welcher mit Geldstrafe bis zu M. 30 und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft wird:

wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet,

dahin abzuändern:

wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Meister bezeichnet.“

Dann wird u. A. wörtlich Folgendes gesagt: Nach dem Wortlaut und der Entstehung des § 149 Nr. 8 ist heute jeder Handwerker berechtigt, sich Meister zu nennen. Den Innungsmitgliedern ist nur das Recht zugedrosen worden, sich allein Innungsmeister nennen zu dürfen.“

Die Petenten versuchen nun, mit der den Büntlern eigenen Unverantwortlichkeit, zu beweisen, daß das Gesetz im Interesse des Handwerks dahin umgedeutet werde, daß „der alte Ehrentitel Meister“ nur von Innungsmitgliedern geführt werden dürfe. Schließlich sagen die Petenten:

„Nach alledem bitten wir darum, der Hohe Reichstag wolle aus der Bestimmung des § 149 Nr. 8 der Reichsgewerbeordnung den unverständlichen Innungsmeister wieder streichen, den Titel „Meister“ wieder allein den Innungsmitgliedern zusprechen, und somit beitreten zur Förderung und Erhaltung des deutschen Handwerkerthums u. s. w.“

Sechszehn Innungen (außer vielen anderen, die ähnliche Petitionen an den Reichstag richteten) geben also hier unumwunden zu, daß der § 149 Nr. 8 garnicht anders ausgelegt werden kann, als daß die Mitglieder der Innung lediglich ein Privilegium auf den Titel Innungsmeister haben. Das wissen die Büntlerischen Kratzer insgesamt auch recht gut; sie sind sich sehr wohl bewußt, daß sie, indem sie die betreffende Bestimmung dahin ausspielen, „Demjenigen, der nicht der Innung angehört, sei die Führung des Meistertitels bei Strafe verboten,“ dem Gesetz schändliche Gewalt antun, seinen offensären Sinn und Wortlaut in's Gegenteil vertreten. Aber diese guten Leutchen halten es mit dem Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel“; sie erachten es im Interesse ihrer Ansprüche für zulässig, den Rechtsbegriff zu fälschen und Behörden aufzufordern, zu ihren Gunsten Recht und Gesetz zu beugen. Denn etwas Übleres ist es nicht, wenn Innungen, Innungstage und büntlerische Organe die Behörden mit Denunziationen wegen angeblich „unbefugter“ Führung des Meistertitels anzeigen, wie es in letzter Zeit so sehr häufig vorgekommen ist.

Den Muß dazu schöpfen die Büntler aus der Annahme, daß die betreffenden Behörden ihre Bestrebungen günstig gesinnt seien, und leider sind ja auch schon einige Behörden in den großartigen Irthum verfallen, zu glauben, die Büntler seien im Recht. Das glauben aber, wie Dutzende an den Reichstag gelangte Petitionen der hier zitierten Art beweisen, die Büntler selbst nicht; sie streiten wider besseres Wissen, und nicht aus Irthum, gegen das Gesetz.

Diesem Unfug sollten alle nicht einer Innung zugehörigen selbstständigen Handwerker mit außer-

dort auch in Europa benutzt werden, sind, abgesehen von ihrer geringen Solidität, zu gute Wärmeleiter, um gegen die äußere Temperatur gehörig zu schützen. Lehnlich den Erdhütten der Fellahs in Egypten sind auch noch in Irland die Häuser der ländlichen Bevölkerung oft nur aus Erde, Torf und dergleichen gebaut, dazu ohne Fenster und Schornstein. Im westlichen England, in Devonshire und Cornwall, macht man oft die Wände aus sogen. Cob, d. h. aus Erde, gemischt mit Strahl, Wasser und Mörtel auf einem Fundamente von Stein, — eine wahrscheinlich von den alten Phöniziern eingeführte Bauart.

Holz, wenn trocken und sonst von guter Beschaffenheit, giebt oft ein passendes, noch öfter ein unentbehrliches Baumaterial ab, mindestens für das sogenannte Fachwerk. Statt Holz- und Stein kommt endlich immer häufiger Eisen in Gebrauch, teils zu ganzen Häusern, teils und besonders zu Tragläulen, Gewölbēn, Bögen, Deckenbalken, Treppen und dergleichen.

Trotz alledem ist Holz, besonders in Gebirgen, oft das beste Baumaterial und hier ebenfalls am nächsten zur Hand, Lärchenholz aber z. B. in den Alpen das dauerhafteste; auch hält es kalte wie Nässe gut genug ab, besser als manches Mauerwerk aus Stein. Noch im Mittelalter

Fenilleton.

Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet.

II.

Das Baumaterial wechselt vielfach je nach Klima, Gegend und je nachdem deren Gebirgsformationen gute Bausteine liefern oder nur Holz, wie besonders im Norden. Immer jedoch soll es fest und dauerhaft genug sein, die Wärme schlecht leiten, um die Wohnung eher gegen Kälte, wie gegen Hitze zu schützen, nicht hygroscopisch (d. h. die Feuchtigkeit der Luft anziehend) sein, um meteorologischen Wassern und der Feuchtigkeit des Bodens gehörig zu widerstehen, um nicht zu faulen oder sonstige bedenkliche Veränderungen zu erleiden und sich möglichst gut zu konservieren. Von doppelter Bedeutung ist dies für das Fundament, für Grundmauern, Pfeiler &c. eines Gebäudes, welche zudem selbstverständlich auf einem festen und dichten Boden ruhen sollen und in einer gewissen Tiefe unter der Erdoberfläche. Im gegenwärtigen Fall müßte wie bei Wasserbauten, Brücken, Dammwällen, Kasern und dergleichen künstlich nachgeholfen werden durch Röste oder eingerammte starke Grundpfähle, eingeworfene

Steinmassen, unter Umständen versenkt in Kisten und vertritt mit Zement, hydraulischem Kalk, welcher sich im Wasser allmälig in eine harte kompakte Masse verwandelt. Steine, frisch aus den Brüchen genommen, sind gewöhnlich feucht und müssen deshalb vor ihrer Verwendung zum Bau erst gehörig an der Lüft austrocknen.

Die Back-, Ziegelsteine aus gebrannten Thon verdienen, wenn gut gearbeitet, z. B. nach Art der altrömischen, den Vorzug vor Bruchsteinen, Gerölle, ja selbst vor manchem Sand- und Kalkstein, wenn dieser z. B. durch größeren Gehalt an Thonerde zu hygroscopisch ist und leicht verwittert oder zerbrochen.

Statt der gewöhnlichen Backsteine benutzt man jetzt oft hohle, mit zwei und mehr Löchern versehene. Sie sind leichter und wegen der Lüft darin, welche die Wärme schlecht leitet, wärmer im Winter und kühlter im Sommer als massive Steine; eben deshalb trocknet auch ein solches Mauerwerk schneller aus.

Den Ziegelsteinen gleich zu erachten sind die sogenannten Mörtelsteine, Beton und dergleichen, deren man sich immer häufiger zu Treppen, Zimmerböden &c. bedient; sie sind so solide wie natürlicher Stein. Wandungen dagegen aus gestampfter Erde (sogenannter Pisé-Bau), wie sie nicht bloss in Tropenländern, sondern da und

tier Entschiedenheit entgegentreten, indem sie von ihrer gesetzlichen Befugnis, sich "Meister" zu nennen, nun erst recht Gebrauch machen und alle Angriffe auf diese Befugnis bis in die höchsten Instanzen zurückweisen.

Wirtschaftlich-sociale Rundschau.

* Das Lehrlings-Privileg. Die Leipziger Gewerbezimmer hat den Beschluss gefasst, zu befürworten, daß der dortige Klempnerinnung, sowie der Tapetenreinigung die Rechte des § 100c der Gewerbeordnung auf gesprochen werden, § 100b bestimmt, daß Richtungen mitgliedern die Ausbildung von Lehrlingen unterlagt werden kann. Der ersten gehörten von etwa 130 in Leipzig ansässigen Klempnermeistern 92, der letzteren aber von 150 Meistern nur 76 an.

* Für das Duitungsbuch in der Alters- und Qualitätsversicherung kann sich selbst der die Interessen des großen Unternehmertums vertretende "Centralverband deutscher Industrieller" nicht erwärmen. Derselbe hielt eine Delegiertenversammlung ab, welche eine auf die betreffende Versicherung bezügliche Resolution annahm, in der es unter Anderem heißt: "Der Centralverband erklärt ausdrücklich, daß er von Standpunkte des Arbeitgebers auf die Einführung des Duitungsbuches durchaus keinen Werth legt, daß ihm daher jedes andere gleich wirksame Mittel zur Feststellung und Kontrolle der gezählten Beiträge ebenso genügt ist, wie das Duitungsbuch." In der That hat die Großindustrie an dem Duitungsbuch so gut wie gar kein Interesse; nur die Künstler und Kunstmäster begeistern sich für dasselbe, um mit seiner Hilfe die Arbeiter in kleinlicher und größerer Art bedrücken zu können.

* Reiseprüfung an Regierungsbaumeister und Regierungsbauhüter in Preußen. Das Königlich technische Oberprüfungsamt gibt bekannt, daß auf seinen Vorschlag, in Anlehnung an den im letzten Bildungsjahr bei Abiegung der zweiten Haupt-Bauaufgabe Prüfung für den Staatsdienst im Bauhof dargelegten tüchtigen Kenntnisse und Leistungen vor dem Minister der öffentlichen Arbeiten auf unseres Vorschlag den fünf Königlichen Regierungsbaumeistern Albert Tönn aus Berlin, Georg Widop aus Aachen, Johann Henning aus Homburg v. d. H., Hermann Müller aus Gr. Peterwitz, Kreis Ratisbon, und Emil Läßl aus Dreden bei Weit Brämen von je A. 1800 zur Ausführung größerer Studienreisen befürwortet werden. Ferner wurden den fünf Königlichen Regierungsbauhütern: Karl Moritz aus Berlin, Max Würtenberg aus Hamburg, Ernst Ritscher aus Liebenau, Kreis Nienburg, Rudolf Hobohm aus Schermte, Kreis Wanzebeck und Friedrich Balzin aus Potsdam, welche sich bei der ersten Haupt-Bauaufgabe Prüfung für den Staatsdienst im Bauhof im Bildungsjahr vom 1. April 1887/88 durch besonders tüchtige Leistungen ausgezeichnet haben, Brämen von je A. 900 zwecks Ausführung einer Studienreise zugesagt.

Beschluß des Reichsversicherungsamtes.

Die Aufhebung eines Rentenbezugsberechtigten zieht die Einstellung der Rentenzahlung während der Dauer der Strafhaft nicht nach.

Wahrgenommen waren hierfür folgende Erwägungen:

Ob nach Lage der früheren Gesetzgebung, namentlich des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, der auf Grund dieses Gesetzes zur Rentenzahlung Verpflichtete dann die letztere einzustellen berechtigt ist, wenn der Rentenbezugsberechtigte infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Freiheitsstrafe verbüßt, mag dahingestellt bleiben. Jedoch ist eine Einhaltung der Rente seitens der Vertragsgenossenschaft für die Zeit, während welcher der Rentenbezugsberechtigte eine Strafhaft verbüßt, nach den hier allein in Betracht kommenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes nicht begründet. Im Allgemeinen ist dabei auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Rente, im Gegensatz zu den privatrechtlichen Entschädigungspflichten, hingewiesen und hervorzuheben, daß während letztere grundsätzlich eine lehr um-

waren selbst in großen und reichen Städten die meisten Häuser, sogar viele Kirchen aus Holz gebaut; auch sind deshalb viele dieser Städte oft in wenigen Stunden niedergebrannt, ein Schreck, welches noch heute nicht wenige Städte Russlands und Amerikas trifft.

Noch jetzt wird, besonders in Süddeutschland, Holz noch vielfach zum sogenannten Ringelbau benutzt, woraus sich erklärt, daß auch hier jährlich immer noch Hunderte von Häusern, oft halbe Dörfer abbrennen.

Eine weitere Gefahr, zumal bei Bauten aus jungem, feuchtem Holz und in feuchten Lagen ist der sogenannte Hafts- oder Holz- und Mauerschwamm, das Schimmel und Faulen des Holzwerks, wodurch nicht bloss dieses selbst verbirbt, sondern auch die Gesundheit der Bewohner leidet und das Haus ganz unwohnbar werden kann. Um das Holz dagegen zu schützen, tränkte man es mit einer Lösung von Kupfer-, Bink- oder Eisennitrit, auch von phosphorlaurem Ammonial, Bischlorid, mit Essig, Salpeterlauge etc., oder überzog es mit hydraulischem Kalk, Wassermörtel (aus Kieselzäuerne Kalk, Thon, Bittermutter mit Eisenoxyd) und dergleichen, doch ohne großen Erfolg, so lange die Ursache, die Feuchtigkeit, andauert. Besser sucht man deshalb diese letztere selbst zu verhindern oder zu beseitigen durch sach-

fassende, alle in Betracht kommenden Verhältnisse berücksichtigende ist, und sich hierauf auch das Maß der Entschädigung bemüht, die nach dem Unfallversicherungsgesetz zu zahlende Rente nur in einem gesetzlich fest normierten, geringeren Maße für eine auf einem Vertragsunfall beruhende Erwerbsunfähigkeit zu erlangen werden soll (§ 5 Absatz 6 a, b des Unfallversicherungsgesetzes). Bei diesem öffentlich-rechtlichen Charakter der Rente hätte sich erwarten lassen, daß der Gesetzgeber, wenn er an eine ohne Rentenbezugsberechtigung erlittene Strafe und deren Folgen den ganzzähnlichen oder zeitwilligen Verlust der Rente hätte anstreben wollen, dies ausdrücklich ausgedroht hätte, was nicht geschehen ist. Eine Bezugnahme auf den § 65 des Unfallversicherungsgesetzes ist für die vorliegende Frage verfehlt. Nach diesem Paragraphen kann eine anderweitige Feststellung der Entschädigung erfolgen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintrete. Maßgebend war vorliegend für die Feststellung der Rente die nachgewiesene teilweise Erwerbsunfähigkeit des Bezugsberechtigten, und in dieser ist durch die Strafverfügung derselben weder eine wesentliche noch überhaupt eine Veränderung eingetreten, da die Folgen des Vertragsunfalls unverändert fortbestehen. Darauf aber, ob diese, infolge eines Vertragsunfalls eingetretene und nachgewiesene Erwerbsunfähigkeit durch späteren, nach dem Unfall liegenden Ereignisse, mögen diese nun Einziehung zu einer Strafhaft oder andere, vom Willen des Rentenbezugsberechtigten ganz unabhängige, wie z. B. eine selbstständige sich entwickelnde Krankheit und dadurch herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit sein, aufgezeigt wird, und ob etwa durch diese mit dem Unfall in seinem Zusammenhang stehenden Ereignisse (Eckbildung, Wahnfinn. etc.) ein neuer Grund der Erwerbsunfähigkeit entsteht, kann es bei Anwendung des § 65 a. a. O. nach dessen Norm Wortlaut, der auch in dieser Richtung durch die Motive unterstützt wird, nicht ankommen.

* Zulässigkeit einer der Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Rente auf Grund ärztlichen Gutachtens. Eine Vertragsgenossenschaft hatte gegenüber der Feststellung eines Schiedsgerichts, wonach einem verletzten Arbeiter vor Lage seiner Untersuchung durch einen Arzt ab dieser Gutachtung über den vorhandenen Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Rente, von der mehrere Monate zurückliegenden Beendigung des Heilverbahrens, ab aber bis zu jenem Termin ein höherer Betrag zugelassen worden war, beantragt, von vornherein nur geringer Betrag lassen zu dürfen, da nicht angenommen werden könne, daß die Erwerbsfähigkeit des Kärgers gerade an dem doch mehr oder minder zufällig ausgewählten Tage seiner ärztlichen Untersuchung eine plötzliche und unerhebliche Veränderung bis auf einen kaum anerkanntermaßen feststellbaren Grad der Erwerbsfähigkeit erfahren habe.

Das Reichs-Versicherungamt hat diesen Antrag in der Refusentscheidung vom 7. Mai 1888 zurückgewiesen. Außerdem muß, wie in allen ähnlichen Fällen, angenommen werden, daß hier die Verbesserung im körperlichen Verbinden, die Wiedererbewöhnung an die Arbeit und damit zugleich die Erhöhung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nicht möglich, sondern allmälig vor sich geht. Da es aber unüblich erscheint, dieser gradweisen Verbesserung genau entsprechend eine feste, ebenfalls gradweile Veränderung der Rente vorzunehmen, so wird man in solchen Fällen stets nur in gewissen größeren oder geringeren Zwischenräumen je nach Maßgabe des ärztlichen Besuches u. s. w. eine anderweitige Feststellung der Rente vornehmen können, wobei dann die durchschnittliche Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers innerhalb des betreffenden Zeitabschnittes zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Falle den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend.

* Das in geradezu frivoler Weise die Vertragsgenossenschaft oft ihrer Unfallentlastungspflicht zu entziehen suchen, ist eine bekannte Thatsache. Folgender Fall gehört dazin:

Von einem Maurermeister, welcher mit der Meinung

gemäßere Konstruktion des Fundaments der Mauern, Fußböden, durch Sorge für stärkeren Zutritt und lebhafte Zirkulation der Luft um das Holzwerk, durch Isolierung derselben vom Mauerwerk, wie Füllmaterial der Zimmerböden etc. Gegen das Einbringen von Wasser und Feuchtigkeit des Bodens dient z. B. das Aufführen der Grundmauern $1\frac{1}{2}$ —2 Fuß über die Erde, auch eine sogenannte Isolierungsschicht zwischen Grund- und Obermauer aus Asphalt, Portland-Zement etc. Massive Gebäude aus Stein verdienen freilich im Allgemeinen in jeder Hinsicht den Vorzug, bleiben auch im Winter relativ wärmer, werden aber im Frühling nicht so schnell warm, eben ihrer geringen Zugänglichkeit für die äußere Temperatur wegen.

So gut aber auch Bausteine sein mögen, sie widerstehen nicht der zerstörenden Wirkung von Duft, Wasser, Kohlensäure etc., sondern verwittern allmälig, frieren aus, d. h. ihre Außenfläche stößt sich ab durch Gefrieren des Wassers. Deshalb überzeugt man oft die Mauern mit einem Anstrich aus Kalk oder Gips, auch mit Zement, Stucco, Gastheer oder mit Delforthe, auch wohl mit einer Art Wasserglas oder Glasfirnis. Immer sind aber kalte Wände aus Mauerwerk eine Hauptursache der Feuchtigkeit in Häusern, besonders wenn dieselben aus harten kompakten Steinen

eines Brunnens beansprucht war, wurden zwei Arbeiter mit dem nötigen Arbeitsgerät zur Baustelle geschickt, und die Beaufsichtigung vom obengenannten Maurermeister übernommen; die Arbeiter wurden jedoch direkt vom Brunneneigener geholt. Ohne einen Auftrag zu haben, brannen die Arbeiter den Brunnentiegel mit Stroh aus, am anderen Tage stieg einer der Arbeiter ohne die nötigen Vorrichtungsregeln in den Brunnen und erstickte infolge der unreinen Gase, welche sich im Brunnen befanden. Die von der betreffenden Bauverwaltungsergenossenschaft von den Hinterbliebenen geforderte Rente wurde von ersterer abgelehnt, weil der Unfall nicht im Betriebe des Maurermeisters stattgefunden hatte. Die von den Hinterbliebenen eingereichte Beurteilung wurde vom Schiedsgerichte abgewiesen, dagegen verurteilte das R. V. A. in der Refusentscheidung die Vertragsgenossenschaft zur Zahlung der geforderten Rente mit folgender Ausführung: "Der Gerichtshof trägt kein Bedenken anzunehmen, daß der Maurermeister in diesem Falle Unternehmer für die Brunneneinigung war, der Unfall sich also in einem verpflichtungspflichtigen Betriebe ereignet hat. Dereliefel hat den Auftrag zur Ausführung des Arbeit erfaßt, siedte die Arbeiter, stellte das Arbeitsgerüst und leitete die Ausführung.

Das heißt: er hätte die Ausführung leiten sollen. Da er das eben nicht, oder doch nur in höchst ungünstiger Weise gethan, ergibt sich daraus, daß die Arbeiter, ohne Auftrag zu haben, den Brunnentiegel mit Stroh ausbrannten, und anderen Tags ein Arbeiter ohne die nötigen Vorrichtungsregeln in den Brunnen stieg. Wo bleibt nun da der leidende Maurermeister?"

* Für den Verlust einer Hand hatte eine Vertragsgenossenschaft einem Arbeiter etwa ein halbes Jahr hindurch die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit gemacht. Dann aber hatte die Genossenschaft die Rente um $\frac{1}{2}$ geändert, weil der Verlust inzwischen eine funktionelle Hand geblieben habe. Obgleich anerkannt wurde, daß der Verlust der linken Hand an sich die Arbeitsfähigkeit nicht erhöhte, hat das Reichs-Versicherungamt doch in einer Refusentscheidung, die im § 65 des Unfallversicherungsgesetzes für den Erfolg eines neuen Bescheides vorgesehene wesentliche Veränderung in den für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden gewesenen Verhältnissen als vorliegend erachtet. Abgesehen davon, daß regelmäßig der mit einer linken Hand verfehlte Arbeiter leichter wieder Beschäftigung zu erhalten pflegt, (?) als wenn er statt dessen nur den verbliebenen Arm zur Schau trüge, lehnt die Erfahrung, daß ein Arbeiter, welcher ein wichtiges Glied verloren hat, in der ersten Zeit nach Beendigung des Selbstverschreitens meistens noch nicht im Stande ist, die ihm zurückgebliebenen Gliedmaßen in geeigneter Weise zur Arbeit zu verwenden, hierzu vielmehr einer längeren Lehrzeit bedarf. Es würde nun den Interessen der Arbeiter zuwiderlaufen, wenn man in dem Ablauf dieser Zeit beziehungsweise Lehrperiode nicht eine wesentliche Veränderung im vorbeigegangenen Sinne erwidern wollte, da andererseits die Vertragsgenossenschaften gezwungen sein würden, von vornherein ohne Beurkundung jener Übergangsperiode die Rente nach demjenigen geringen Grade der Erwerbsunfähigkeit zu beenden, welcher nach den Umständen der Belehrung als bleibender Armut zur Schau trüge.

* Die Unfallversicherung erachtet sich nicht auf Geschäftsfremde verpflichtungspflichtiger Betriebe. Ein "Meister" eines Geschäfts für Grabdenkmäler, dessen Beaufsichtigung nach seiner eigenen Angabe lediglich im Umgang, größtenteils zu Fuß, um Denkmäler zu verläufen oder Bestellungen auf solche solchen Geschäften, als er aus einem Hause kam, wo er Gelder eingezogen hatte.

Im Übereinstimmung mit den Vorinstanzen hat das Reichs-Versicherungamt den erhobenen Rentenanpruch,

bestehen. Diese, z. B. Sandstein, leiten die Wärme um so besser, je weniger porös sie sind; bei jedem Frost fühlen sie bedeutend ab und schwitzen, d. h. sie verdichten den atmosphärischen Wasserdampf, während z. B. Kalkstein, auch Backsteine, verhältnismäßig trockener bleiben. Oft läuft sogar von solchen Mauern und Wänden das Wasser ab. Alles in ihrer Nähe mobert, schwimmt, besonders Tapeten, so sind sie keine unwichtige Ursache von Kälte und Krankheit.

Eine andere Quelle von Feuchtigkeit, zumal in neu gebauten Häusern, ist der zum Aufmauern benutzte Mörtel und das ganze Verfahren dabei. Zum Recken des Mörtels und der Backsteine kommt ein mittelgroßes Haus werden mindestens 80—100 000 Kilogramm oder Liter Wasser verbraucht. Pettenkofer *) hat nachgewiesen, daß jeder Ziegelstein mehr als zehn Prozent seines Gewichtes an Wasser einsaugt und der Mörtel selbstverständlich noch mehr. Berechnet: Wenn ein dreistöckiges Haus mit zusammen 15 Zimmern 167 000 Ziegelsteine erfordert, so enthalten diese etwa 42 000 Liter Wasser; der Mörtel (welcher bei Ziegelsteinmauerwert etwa $\frac{1}{3}$ bei Bruchsteinen $\frac{1}{5}$ der ganzen Mauerfläche aus-

) Pettenkofer, Kleidung, Wohnung und Baden. S. 45.

welcher auf die Behauptung begründet war, die Thätigkeit des auf den Fiskus nach angewiesenen Klägers lasse denselben als "Arbeiter" im Sinne des § 1 Absatz 1 des Unfallverhütungsgesetzes erscheinen, in der Rechtsentscheidung zurückgestellt.

Die Thätigkeit des Klägers, bei welcher er verunglückte, war weder die eines "Arbeiters" noch eines "Betriebsbeamten". Gesetzlich sind aber nur die Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert.

Vom Submissionswesen für den Bau des Nord-Ostsee-Kanals

berichteten die Zeitungen kürzlich Folgendes:

Eine holländische Firma (H. & Wiegert in Groningen) hat in der Submission für die Erdarbeiten den Sieg davon getragen; sie will diese Arbeiten, für die im amtlichen Voranschlag 15 Millionen angelegt waren, für den Preis von 12 Millionen bewältigen!

Jetzt bezeichnet die "Welt-Bsp." diese Mitteilung auf Grund zuverlässiger Informationen als "völlig ungutrechtführend". Es sind, bemerkt sie dazu, in den letzten Tagen ja 45 Millionen Mark Erdarbeiten vergeben worden, und zwar ausschließlich an deutsche Unternehmer, wobei noch bemerkt sein mag, daß neben norddeutschen Bewerbern auch eine bekannte Münchener Firma Verübungsfähigkeit gefunden hat.

Möglicher denn nun sein wie ihm wolle! Jene Mitteilung hat viel Staub aufgewirbelt und in deutschen Unternehmertümern große Entrüstung hervorgerufen. Der Buchtag auf die holländische Firma bei drei Millionen Unterbieitung wurde als eine Schädigung des nationalen Wohlstandes bezeichnet, obwohl sich's im Grunde genommen dabei doch nur um Unternehmung handelt, die mit dem nationalen Wohlstand sehr wenig oder gar nichts zu thun haben. Da mag es als sehr bemerkenswert verzeichnet werden, daß selbst ein nationalliberales Blatt, der "Rheinische Courier", sich bemühte, unseren enttäuschten Unternehmern klar zu machen, daß sie eigentlich gerecht berechtigt seien, sich über das in jener (von der "Welt-Bsp." als unrichtig bezeichneten) Mitteilung beauftriebene Resultat der Submission zu freuen.

Die Wichtigkeit der betreffenden Mitteilung voraussehend, schrieb der "Rheinische Courier":

Eine so beträchtliche Unterbieitung hat wohl selten bisher stattgefunden. Nach den seit einigen Jahren geltenden Leistungsgrundsätzen für Submissionen soll das Mindestgebot eigentlich nicht verübungsfähig werden. Wir wissen nicht, ob die Öfferte der holländischen Unternehmer die niedrigste war; jedenfalls werden Reich und Staat dabei ein gutes Geschäft machen. Daß eine ausländische Firma den Buchtag erhalten hat, wird in konkurrierenden deutschen Interessentenkreisen vielleicht nicht angesehen werden. Die ausländischen Behörden waren zu ihrer Entscheidung indessen umso mehr berechtigt, als das Geld (ein Unternehmergevin abgesehen) ja durchweg in Deutschland und an deutschen Arbeitern verausgabt wird. Wie erinnerlich, hat sich Herr v. Wahbach schon längst davon frei gemacht, bei Ausschreibungen nur deutsche Unternehmer zu berücksichtigen. Die Schiene-Kartelle und andere, für die Interessenten bindende Abschaffungen hatten den Preis der Eisenbahnmateriale so erhöht, daß die Staatsbahndirektion es sich leisst und den Landesinteressen soußig war, sich von der Berücksichtigung der vorzugsweisen Unterbieitung der ausländischen Produktion zu emanzipieren. Es wurden bei auswärtigen Firmen Bestellungen, wenn wir uns recht entstehen lassen auf Automotoren, gemacht, und die Entstaltung der deutschen Produzenten, die eine Art von Monopol zu haben glaubten, war natürlich nicht gering. Aber sie haben sich mit Recht sagen lassen müssen, daß es unumstößlich von ihnen ist, ihre Kartelle zum Schaden der Finanzen des eigenen Landes aufrecht zu erhalten und gleichzeitig an das Ausland zu Preisen zu liefern, von denen sie erlaubten, sie könnten im Inlande dabei nicht bestehen. In dieses Treiben ist durch die Wahrbach-Regel des Herrn v. Wahbach Breche gelegt worden. Wir wissen nicht, ob die Berübungsfähigkeit einer holländischen Firma

macht) hält ebensoviel, und diese 84 000 Liter Wasser müssen durch gute Auströhnungsmethoden (am besten anhaltende starke Heizung mit steifiger Lüftung) wieder fortgeschafft werden, wenn das Haus als gesundheitlich zuträglich gelten soll.

Doch werden die Wände auch nach dem Trocknen und in längst bewohnten Häusern immer wieder leicht feucht und zwar durch das Verdichten der von Menschen ausgeschiedenen oder beim Heizen und Kochen z. gebildeten Wasserdampfes. Ein Erwachsener giebt in 24 Stunden an Wasserdampf durch Lungen und Haut heiläufig 1500 Gramm aus, ließt also während achtstündigem Schlaf 560 Gramm. Wo ganze Familien zusammen schlafen oder wohnen, wird diese Ziffer entsprechend rach gesteigert und es bedarf starker Erwärmung, um all diesen Wasserdampf schwedig zu erhalten und tüchtiger Lüftung, um ihn zum Gemache hinausfliegen zu lassen. Dabei geht allerdings im Winter heuer erlaufte Wärme verloren und so viele Arme lüften deshalb nicht. Zu den massenhaften menschlichen Wasserdämpfen kommen bei den "kleinen Leuten" auch noch ökonomische: das Kochen im Ofenrohr, feuchte Wände und allerlei gewerbliche Verschwendungen füllen den Raum mit Wasserdampf, der in der geheizten Wohnstube

durch Firma beim Bau des Nord-Ostsee-Kanals in dasselbe Gebiet gehört; Näheres über die Einzelheiten der Submission ist nicht bekannt geworden. Aber es kann gewiß nichts sagend, wenn alle, die es angekümmert, daß die zu vergebenden Arbeiten nur zum Wohle des Ganzen und nicht zu dem Zwecke da sind, heimischen Unternehmern einen übermäßigen Vorteil zu zuwenden.

Dann könnte man nur wohl mit Zug und Recht hinzufügen, daß viele unserer deutschen Unternehmen in ihrer öffentlichen Bauarbeiten stets bedacht gewesen sind, möglichst billige Arbeitskräfte von auswärts heranzuziehen. Ohns Rücksicht auf die deutschen Arbeiter haben sie bedarflos Polen, Böhmen, Italiener und Schweden zu vielen Tausenden eingeführt, während ungezählte deutsche Arbeiter mit allerdings höheren Anprüchen an's Leben, als jene, vergeblich auf Bezahlung harten oder gezwungen waren, ebenfalls als geschäftige Arbeiter arbeiten.

Hatten Unternehmer das vereinbarlich mit der nationalen Wohlfahrt, wie kommt's, daß sie von einer Schädigung derselben sprachen, als es hier, daß einem auswärtigen Unternehmer die betriebsarbeiter übertragen werden sollen?

Den Arbeitern kann es fühlbar gleich sein, ob sie ihren Sohn von einem ausländischen oder einem inländischen Unternehmer erhalten, wenn letzterer nicht mehr Sohn zahlt als Ersterer.

Um Uebrigens aber sind wir der Meinung, daß es dem "Wohle des Ganzen", für das die zu vergebenden Arbeiten bestimmt sind, entsprechen würde, eine Unterbieitung des Voranschlags um drei Millionen nicht anzunehmen, in Rücksicht auf die zu zählenden Arbeitsschläge. Die drei Millionen, welche jetzt infolge der Unterbieitung das Reich "sparen" würde, d. h. nicht ausugeben braucht, wären besser verwendet auf eine entsprechende Erhöhung der Arbeitslöhne.

Der Voranschlag von 15 Millionen hat doch zweifelsfrei mit den Arbeitsschlägen gerechnet, die der Unternehmer zu zahlen hat, und die Arbeitslöhne machen bei den Erdarbeiten die Hauptsumme aus.

Rehmen wir nun an, eine Firma hätte es wirklich übernommen, diese Arbeiten um drei Millionen billiger zu liefern. Welcher Faktor sollte da für den Ausfall in Betracht kommen? Vielleicht der Unternehmer?

Wenn dessen Gewinn einen Abstrich von drei Millionen vertragen kann, dann muß der Gewinn im Voranschlag ja geradezu unerhört hoch angenommen werden. Oder losen sich am Betriebsmaterial, Maschinen u. d. c. Millionen ersparen? Das ist nicht möglich! Bleibt also, wenn man auch wirklich einen Abstrich vom Unternehmergevin als Folge der Unterbieitung annimmt, als hauptsächlichster Faktor, der für den Ausfall von drei Millionen in Betracht kommen würde, die Arbeitsleistung in Verbindung mit dem Arbeitslohn.

Wo sitzen den Unternehmer drei Millionen vom Voranschlag in Wegefall kommen, die liegt es doch auf der Hand, daß diesen Wegfall hauptsächlich die Arbeitserlöte entgehen müßen. Allerdings muß auch der Unternehmer sich mit einem geringeren Gewinn begnügen; aber wenn schon angenommen werden muß, daß der Voranschlag doch unmöglich einen Unternehmergevin von drei Millionen vorgesehen haben kann, während er andererseits die Arbeitslöhne in entsprechender Höhe berücksichtigt, so wird offenbar, was die Unterbieitung von drei Millionen zu bedeuten hat.

Rehmen wir, was der Wirtschaft wohl ziemlich entsprechen dürfte, einmal an, der Voranschlag verrechnet die Summe von 15 Millionen wie folgt: Arbeitslohn 10 Millionen; Betriebsseinrichtung 4 Millionen; Unternehmergevin 1 Million.

Wenn nun auch wirklich eine Firma von jedem Gewinn absiehen und nur der "Ere" wegen des Wert ausführen wollte, so blieben von ihrem Unterbot über drei Millionen immer noch zwei Millionen, die sie doch gewiß nicht aus ihrer Tasche drauflegen wird, die also nur beim Arbeitslohn und der Betriebsseinrichtung in Wegefall kommen

noch leidlich, in der kalten Nebenstube (Schlafstube) aber sich in unheilvoltester Weise ablagert.

Aus alledem erklärt sich die Wichtigkeit einer gewissen Porosität oder Durchgängigkeit der Wände für das gehörige Austrocknen, wie für die spontane Ventilation eines Zimmers. Erst seit wir wissen, welche großen Mengen Luft eine Flamme oder ein einzelner Mensch verbraucht, haben wir uns die Frage nach dem Wechsel und der Bewegung der Luft klar gestellt und beantwortet und sind wir zu dem Resultat gekommen, daß die ganzen Wände und Böden der Häuser, die geschlossenen Thüren und Fenster noch einen recht tüchtigen Luftwechsel unterhalten. Die klassischen Arbeiten Pettenkofer's haben eine Reihe Ausschläge über diese Frage gegeben. Er fand mit dem überraschenden und doch leicht fachlichen Versuche an, durch eine Ziegelsteinmauer von einem Fuß Dicke ein Kerzenlicht auszublasen. Es wurde auf einer Eisenplatte ein Kubikfuß Mauer aus Ziegel und Mörtel aufgeführt; dieser Würfel wurde mit einem luftdichten Kürn überzogen, außer an zwei einander gegenüberliegenden Stellen, wo einerseits ein Bleirohr zum Einblasen, andererseits eine aufgesetzte Niere zum Luftaustritt angefüllt war. Die Kraft der Ausatmung reicht hin, durch den sibidiken Badsteinwürfel ein

könnten, und zwar bei ersterem ohne Zweifel der weitauß größte Theil.

Wir meinen, die für Vergabeung der Bauarbeiten am Nord-Ostsee-Kanal zuständigen Behörden würden Wohle des Ganzen nicht genügen, wenn sie auf solch beträchtliche Unterbieitung eingingen, während sie andererseits den Unternehmer zur Boblung eines guten Maximalarbeitsgrades von neun, höchstens zehn Stunden vertragmäßig verpflichten müßten. Dazu würde es gewiß keiner Firma einfallen, den Voranschlag, der mit dieser Verpflichtung rechnet, um drei Millionen zu unterbieten. Die Geschiebung hat ja die Summen für den Kanalbau nicht beeinflußt, damit daran möglichst "gehorpt" werde, sondern damit sie, und zwar besonders in Rücksicht auf die Arbeiter, zweckentsprechend verändert werden! Eine Ersparnis von drei Millionen bedeutet für das Reich nicht viel; ihre Verwendung aber auf den Arbeitslohn hat eine große Bedeutung.

Ob bei einer Unterbieitung von drei Millionen von einem "Gesetz für das Reich" die Rede sein könnte, wie der "Neue Courier" meinte, bezweifele ich sehr! jedenfalls liegt eine infolge der Unterbieitung genannte "Ersparnis" von drei Millionen nicht im Sinne derjenigen Geschiebter, die bei Billigung des Gesetzes für den Bau eine besondere Rücksichtnahme auf die Arbeiter seitens der Bauleitung vorausgelebt, wie sie die Regierung ja auch versprach!

Ein altes Gutachten über Zunft-Privilegien.

Angesichts unseres Finanzspektakels erachtet ein Mitarbeiter des "Sächs. Echo" es angebracht, auf die in Lospeis' preisgekrönter Schrift über "die wirtschaftlichen Unsicherungen der Niederländer zur Zeit der Republik" mitgeteilten Ausführungen des 1688 gestorbenen Holländers Pieter de la Court betreffend die Blüthe und ihre Privilegien, hinzuweisen.

Da la Court schrieb zu einer Zeit, wo alle Nachbarstaaten besessen waren, Holland gewerblisch zu vernichten. Und gerade da forderte er die unbedingte Freiheit der Bürger im Lehren und Lernen, im Kauf- und Verkauf,

Das Zunftwesen mit seinen einengenden Beschränkungen wird auch zu de la Court's Seiten allemal geheißen und von der öffentlichen Meinung untersucht. Hier brach de la Court das starke Eis der Gedankenfreiheit und das Festhalten am Herkömmlichen; er fügte aus:

Durch die Gilde werden die Waren nur zu einem Preis gehalten, der Arbeitsschläge und die Arbeitslöhne machen bei den Erdarbeiten die Hauptsumme aus.

Die Gildebrüder schützen sich in ihren Rechten und durch hohe Lehrgeld und lange Lehrlinge, und darum muß die Wichtigkeit, Lehrlinge Bürger zu werden, nur dazu, als Arbeitermann oder Künstler dient zu leben.

Ein Krebschaden ist es, daß der Erzeuger seine Waren nicht selbst verkaufen und nicht mehrere Arbeiten verbinden kann; dadurch ist die Gilde ein Hindernis der Fortschritte im Handwerk. Die Gildebrüder selbst werden dann nicht einmal reich. Nach jeder Särfung der Finanzgesetze nimmt die Industrie ab; das wird des Längeren ausgeführt.

Nach den Staatsgesetzen ist das Handwerk ziemlich ster, nur die häuslichen Gewerbe haben Befreiungen eingeschafft; um ihr Interesse zu wahren; das Interesse der Gilde ist dem des Landes entgegengesetzt.

"Was die Lehrjahre angeht," sagt de la Court in der Abhandlung, daß geschlossene Gilde den Städten sehr schädlich sind, so ist klar, daß der eine Mensch drei Mal schneller ausgelernt haben kann als der andere, und es ist ein Vorteil für den Geschäftsmann, der lange lernen zu müssen wie die Dummköpfe. Es ist schädlich, jemand an Prüfungen zu

vorgehaltenes Kerzenlicht auszublasen. Bei Untersuchung der natürlichen durch die Wände vor sich gehenden Ventilation seines Arbeitszimmers von beiläufig 100 Kubikmeter Raum fand Pettenkofer, daß dasselbe bei genauem Verschluß in der Stunde 16 Kubikmeter frische Luft von Außen her aufnahm. Der leichteste Windloch gegen eine Wand des Zimmers genügt, diesen natürlichen Luftwechsel bedeutend zu verstören.

Ein trockenes Zimmer ist viel leichter zu erwärmen, als ein feuchtes, weil das Wasser tatsächlich sehr viel Wärme bindet, schon aus diesem Grunde ist das trockene Zimmer besser gelüftet. Ebenso stark wirkt die Verkürzung der Poren in Wänden und Böden durch Wasserkörper, welche den Luftdurchtritt mechanisch und sehr sicher hemmt. So wird das feuchte Zimmer kalt und moderig zugleich.

Ein Hüttenmeister dachte einmal: ein Haus von Hochofenöfen mache müßte sehr trocken sein, und baute aus solchem Material eine Arbeiterklause. Die blieb aber immer feucht und ungesund, weil die an sich allerdings trockene gläserne Masse fast gar keine natürliche Ventilation gestattete. (Fortsetzung folgt.)

bluden. Die Pfuscher werden dadurch nicht ausgeschlossen, ein Geprüfler ist oft trotzdem ein Pfuscher, ein Richtgeprüfter oft keiner, was seine Vertretung erlaubt. Es ist unmöglich und zu kostspielig, jemanden in Allem, was sein Handwerk angeht, zu prüfen. Auf ein bestimmtes Prüfungs-
feld kann sich einer leicht ein hüben.

Die Pflichterforschung ist Vorwand der Gilde, und da er die Lehrlinge an die Lehrjahre an binden. Da es vortheilhaft für den Meister ist, daß er von dem Lehrling ein Lehrgeld empfängt oder gegen sehr geringen Vorwage von ihm bezahlt wird, so wissen sie unter obigen Vorwänden die Obrigkeit zu bewegen da jeder leicht einen Freunnen unter den Regierenden hat, daß die Lehrezeit viel länger gestellt wird, als man nötig hat, um das Handwerk zu lernen. Da jemand, der Geld schafft, sich als Lehrling einzuschreiben, ohne mehr zu thun, als nötig ist, um sein Meisterstück zu machen, gehen viele Füchscher für gute Meister durch. Außerdem ist klar, daß die Gesellen in dem Approbition (Gutachten) des Meisterstücks ganz von der Gunst der Gilde abhängen, die sehr immer nach Gülden zu Gilde zulassen oder nicht; und das ist der vornehmste Punkt, woran alles am Ende herauskommt.

In England habe man die Thranney auf's Alter-häste in die Gilben einzuführen verstanden, darum würden dieselben gemeinlich ein Gegeßneut für die Bechtungen genannt, denn die gewohntliche Selt, man praetis oder Lehrling sein muß, ist keine Selt, aber neun Jahre, sogar selbst in Geschäft, welche gar keine Selt zum Lernen erfordern, so daß bei den Fächtern, die von einem Ort der Stadt zum andern fahren, müssen die Lehrlinge stün, sieben oder neun Jahre lernen.

Wässert unseren deutschen Innungsbrüdern nicht der Mund nach so billigen Arbeitskräften?

Um Euch machen zu lernen, müßte man in Holland und Deutschland zwei Jahre sich verbinden, und doch ist es bekannt, daß man dasselbe in zwei oder drei Monaten bequem lernen kann.

Wenn einzelne Stadtmagistrate solche und andere Beschränkungen erliegen, so war dies nach Asperges nicht so schlimm, wie wenn die Provinzial- und Generalstaaten für das ganze Land die gleichen Verordnungen gaben. „Die Bünde blieben nur in ihren Streitigkeiten untereinander bestreitig fort. Da sollte eine Industrie forschreiten! Das sei nicht mehr zulässig, war nur dem Umstand zu danken, daß in anderen Ländern die Industrie gleich oder noch schwierere Fesseln trug.“

De la Court weist darauf hin, daß die von den Gilben nicht zugelassenen geschickten Handweiter sich nach England, Emden, Hamburg, Bremen und Cuxhaven wenden und so Hollands Gewerbe niederschüren hoffen.

Die meisten Gegenschriften, welche de la Court's Arbeiten hervorrieten, waren wilste Schimpfereien; Undere wollten die Gilben nur von dem Gängelband der Obrigkeit frei machen.

Daspeits schließt: „Auf die Höhe de la Court's hebt sich Niemand, außer die Revolution, welche auf den Bopf abschnitt; das war allerdings das kräftigste Mittel.“

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Laut Verfügung der Reichskommission vom 29. September d. J. ist das von der Hamburgischen Polizei-Behörde am 12. Juni d. J. erlassene Verbot gegen das fernere Erscheinen der in Hamburg herausgegebenen Zeitchrift „Der Neue Bauhandwerker“ aufgehoben, jedoch das Verbot der Nr. 50, zweiter Jahrgang, bestätigt worden. Wir kommen in der nächsten Nummer dieses Blattes auf obige Verfügung zurück.

* Am 2. November d. J. findet vor dem zweiten Strafseminare des Reichsgerichts die Verhandlung über die von der Berliner Staatsanwaltschaft gegen das in dem Prozesse Gröthmann und Genossen am 11. Juni d. J. von dem Königlichen Landgerichte in Berlin erkannte freisprechende Ermittlung eingelegte Revision statt.

* In Heidelberg hielt der Gewerbevereinsapostel Mauch aus Berlin am 1. Oktober eine öffentliche Versammlung des dortigen Gewerbevereins in „Ammanns Konzerthalle“ ab, in welcher er das alte oft ge- und jenseitig viedeckende Muster der Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Einlage eben so alter Kompakte vortrug: „Vollständige Organisation der Arbeiter zur Regelung der Arbeitgeberfrage“, selbstverständlich aber nur unter der Bedingung der selbst geschmiedeten Gewerbevereine. Der in der Versammlung anwesende Maurer O. H. J. beweiste diese den Gewerbevereinen zugeschriebene Macht, indem er darauf hinwies, daß zur vollständigen Organisation der Arbeiter ja auch jämmerliche Arbeiter gehören und der Vorsteher des Gewerbevereins in Heidelberg, Herr Jacob, bei Gelegenheit der vorjährigen Christbaum-Befreiung in „Schiffwirths Bierstelle“ die Unterschleifen der Filiale der Maurer-Zentral-Kasse als „Zentraledemokraten“ bezeichnet habe, die also von der allgemeinen Freiheit ausgeschlossen werden müßten. Als sich dann noch mehrere bekannte Mitglieder von Jagdvereinen zum Wort meldeten, wurde die Versammlung eiligst abgebrochen.

Erbauliches aus Sachsen. Die Anwendung des Sozialstaatengesetzes auf die rein wirtschaftlichen, bzw. gewerbswirtschaftlichen Betriebsformen der Arbeitertreibt im "gewöhnlichen" Sachsen immer wunderlichere Blüthen. So wird aus Dresden folgendes gemeldet:

"Hier wurde aus Verlammung der Gewerbeabteilung angemeldet mit der Tagesordnung: Das hiesige Gewerbeleibgeder und dessen Zusammensetzung. Referent sollte der Lüdiger Bonus Schulz sein, welcher seit mehreren Jahren Arbeitertreibter im Gewerbegebet ist. Es handelt sich also, wie die Tagesordnung besagt, um eine Kritik der Thätigkeit und der Zusammensetzung des Gerichts. Aber welche der Referent sicher am besten uns

hellen konnte. Überdies war der Gegenstand der Erörterung ein solcher, daß man es doch nicht für möglich halten sollte, daß damit Vereinfachungen auf den Umfang der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bewirkt werden könnten. Aber was kein Verstand der Verständigen sieht, das ahnt die Dresdner Polizei. Sie verbietet die Versammlung auf Grund von § 9 d.

seinen Freund, den Kunst-Juristen Dr. Hille, darüber
fragen; der wird ihm als gescheiterter Mann das
bestätigen können.

Vom Delegirtentage der Baugewerksmeister in Stuttgart.

Im weiteren Verlauf seines Vortrages über das Innungsleben im Verbände und Innungsbewerbe deutscher Baugewerksmeister gab Hofmaurermeister Schmidt Berlin seinem Redauern darüber Ausdruck, daß – ausweislich der von ihm aufgestellten Statistik – lediglich nur 16 Prozent der ausgewählten Innungen die Rechte des § 100 o. L. (Zehntungs-Privileg) nachgelegt und wiederum nur zwei Drittel dieser 16 Prozent diese Rechte erhalten haben. — Der Verbund sei auf dem Delegiristentag vertreten durch 174 Innungen mit über 4100 Mitgliedern. Nur drei dieser Innungen kommen auf Süddeutschland, alle übrigen auf Norddeutschland. Nach Süddeutschland also – trete die Neigung, sich in Innungen zusammenzufüllen, nur vereinzelt auf. Außerhalb des Verbundes ständen gegenwärtig noch 23 Bauinnungen mit 280 Mitgliedern. Außerdem beständen noch 28 ihrer Umbildung in Innungen hängende Baugewerksvereine.

Die Stärke der Innungen nach Zahl der Mitglieder gab der Vortragende wie folgt an:

20	prozent der Siedlungen	bis zu 10	Mitgliedern,
40	"	11— 25	Mitglieder,
25	"	26— 50	"
10	"	51—100	"
5	"	über 100	"

Die Hälfte aller Innungen also haben durchschnittlich über 100
Mitglieder; Berlin hat 255, Hamburg 150,
Braunschweig (die älteste, seit dem 1. Juni 1881
bestehende der neuen Verbands-Innungen) 101 Mit-
glieder.

In allen Innungen werden Meister-Rollen geführt. In 10 Prozent der Innungen ist ein Ehrenrat vorgesehen. 90 Prozent der Innungen hat Meisterprüfungs-Kommissionen, davon die kleine Hälfte nur ein theoretisches, die größere Hälfte theoretisches und praktisches Examen abnimmt, zumeist einen Meisterbrief ausstellen lässt.

aber ist nach den Verbandsbeschlüssen unzulässig; das Bleizeugen der Schulen soll nur das Gramen erleichtern, nicht aber erlösen.

Fest kommt die Haupsache im Referat des Hofsmauermeisters: ein stoller Angriff auf die Fachvereine, ganz in der Manier, wie die Innungsbildergesellschaft und ihre Freunde sie stets geübt haben. Nachdem Herr Schmidt redet und führt die Behauptung aufgestellt, „in allen Innungen mache sich das Streben bemerklich, wieder ein geordnetes, geistliches Verhältnis zu den Gesellen herzustellen“ (III) führt er fort:

"Leider aber verhalten sich die Gelehrten durchweg absehnend und am meisten da, wo die Fachvereine bestehen. Die Fachvereine, eigentlich nichts weiter als sozialdemokratische Agitationssvereinigungen, Vereine, die unter falscher Flagge gegen die störenden Elemente überall da, wo es gelungen erschien, ein gemeinsames Aufzunehmewirken der Weiterversammlung mit der Gesellschaft zu erlangen. So ist es denn auch nur bei 45 Prozent der Befragten gelungen, bisher einen Gesellen-Ausflug in's Leben zu rufen, d. h. eine legale Vertretung der zur Innung gehörigen Gelehrten."
Foto: KUNZ/STOCKFOTO

„Für heute seien wir von einer kritischen Beleuchtung dieses Angriffs auf die Fachvereine ab, da ja die betreffenden Berichte der „Baugen.-Alg.“ noch mehr solcher Angriffe hielten werden und wir das Artikel geheimsinnatorische Verfahren in einem besonderten Artikel ganz geheimhaltend gezeigt wollen als ein der zünftlerischen Selbstkritik und Bevördertheit entstammtes.“

„Auch er ist ein Proletar“, der nicht staatlich geprüfte Techniker bei den Staatsbehörden nämlich! Seine Lage schilbert die „Deutsche Baugewerbezeitung“, der gewiß Niemand destruktive Tendenzen vorwerfen wird, in ihrer Nr. 79 durchaus der Wirklichkeit entsprechend, als eine „der Verbesserung dringend bedürftige“. Dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und den demselben unterstellten Verwaltungen wird nachgesagt, daß bei ihnen „für die nicht staatlich geprüften Techniker keinerlei Interesse zu bestehen scheint.“ Dann heißt es weiter:

Für die meisten dieser Behörden sind die weder für die eigenen Zwecke der Bauverwaltung noch für das Bauwesen im Allgemeinen entbehrlichen Techniker kaum vorhanden. Man sucht sie und weiß sie zu finden, in der Regel erst dann, wenn die Mittel zur Beoldigung

Während nun bei allen anderen Verwaltungen die Bezüge der blätterisch beschäftigten Techniker seit langer Zeit auf ein Nominalgehalt erhöht worden sind, wird bei den Staatsbahnen die Bezahlung nur für den Arbeitstag gewährt. Sonn- und Feiertage werden dabei nur eingerechnet, wenn der Techniker an ihnen dienstlich tätig gewesen ist; Urlaubstage bleiben ausgeschlossen. Der kleinste Privatunternehmer ist, abgesehen von Ausnahmen, sofern er eine Hälftezeit haben muss, hierin rücksichtsvoller. Er zahlt ihm den Miettag und auch den Betrag, der auf demselben entfällt. Bei den Eisenbahnbehörden gleicht der hier in Betracht stehende Techniker, was seine Bezahlung betrifft, dem gewöhnlichen Friseur. Dies ist nun insofern

es kaum einem Zweifel unterliegt, daß der Techniker insbesondere hier unentbehrlich ist, weil aus diesem Berufe die technischen Beamten wie technische Eisenbahn-Sekretäre, technische Betriebs-Sekretäre, Bahumeister u. dergleichen hervorgehen.

„Der h ö d e S a c h f ü r d i a t o r i s c h b e c h ä f t i g t e
T e c h n i c h r i t t e n d e n k önig l i c h e n E i s e n b a h n ,
i s t i n g ü n s t i g e n H a l l e M . 5 . 5 , f ü r s o l c h e m i t
a c a d e m i s c h e n B i l d u n g M . 6 . 0 f ü r e i n e n A r b e i t s t a g . (D i e s e
T e c h n i c h r i t t e n m ü s s e n mit e i n e m T a g e g e l b e r a c h t e v o n d e c t e
M a r t - b e g i n n e n . M e d . b . „G r u n d s t .“) Es w i d b e r d e i
A n n a h m e p i l l i g s w e i g e n v o r a u s g e s t e t , d a s d e r T e c h n i c h r i t t
e i n h i n z e i c h n e p r a c t i c h e n d e t c h n i c h e n E r s c h a f t u n g
b e i s t e , um E n t w ü r f e , B e i c h n u n g e n , R e v i s i o n e n z u g r ö ß t e n
U m f a n g s n a c h d e r K o n s i g n a t u r e n g e r e g i s t r a t i o n s b a u m e i t e r s
s e i s t a n d i g w e r k e n b e a t e r n u d j a c h g e m ä t r e f t i g s t e l l e n zu
k ö n n e n . Er a r b e i t e t u n d g e l e g t e R e s p o n s i b i l i t ä t ,
w i e d i e t e c h n i c h e n E i s e n b a h n - u n d B e t r i e b - S e k r e t ä r i e
u n d e s s f ä l t i s m i n s b e s o n d e r e d i e U f f o r d e r u n g , b i t d e m
h ä u s t i g e n W e c h s e l d e r n e u e r d i n g s i n d e r B e c h ä f t i g u n g d e r
s t a a t l i c h g e p r ü f t e n T e c h n i c h r i t t e n k a i s f i n d e t , d e n G a n g d e r
B e u r a u g a f e l d e r S t u d i e n a u s b e w a h r e n .“

"Der Techniker, welcher heute als leistungsfähige Kraft in den Dienst einer Eisenbahndirektion übergeht, könnte von sehr großem Glück sagen, wenn er nach fünfzehnjähriger Tätigkeit im Eisenbahndienste in den offenen Posten eines technischen Betriebs-Sekretärs, d. h. in eine etatmäßige Stellung eingegliedert werden würde, vorausgesetzt, daß er nach drei bis vierjähriger Tätigkeit die hierzu erforderliche Prüfung bestellt und abgabt, bei der die Notierung bereit ist, mit einem Tageordnungsblatt von M. 3 von vorne zu beginnen, um mit der Ernennung zum Betriebs-Sekretär darauf allmälig zu dem Saal von M. 1350 Jahreseinkommen überzugehen."

Dann wird bemerkt, daß die Sitz der Staats-Eisenbahndirektionen sich sämmtlich in den größten Städten befinden, in denen sowohl Lebensmittel wie Wohnungen erfahrungsgemäß thieuer sind. Die monatlichen Verpflichtungen eines verheiratheten Technikers an solchem Orte werden wie folgt angegeben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Führ eine äußerst beschränkte Wohnung . . . | M. 30.— |
| 2. Abgaben am Staat, Kirche und Gemeinde mindestens | 7.50 |
| 3. Schulgeld für drei schulpflichtige Kinder in der niedrigsten Volksschule M. 1.50.— | 4.50 |
| 4. Wirtschaftsgeld und Feuerungsmaterial bei größter Sparzartigkeit . . . | 115.— |
| 5. Vorweg stattfindende Krankengeldabnahme | 3 |

Buzau am ... M. 160.
„Sind alle diese Verpflichtungen befristet, dann
wenn der Mann noch nicht, in welcher Weise ferner ein-
tretende Bedürfnisse an Kleidung, Schuhzeug, Wohnungswa-
chsel und dergl. befriedigt werden sollen. Es ist ent-
weder darauf angewiesen, weiter Schulden zu machen,
oder seine Beleidigung mit M. 5.50 aufzugeben, um
sich eine bessere Stelle zu suchen.“

Um Anschluß daran wird gesagt:

„Es ist wohl notwendig, daß hier etwas geschehe; es ist aber ebenso wahr, daß die Techniker der Eisenbahnbedürfnisse selbst keinen sind, zur Verbesserung ihrer Lage zu wirken. Scheint es ausgeschlossen, daß man durch Schaffung elatmäßiger Stellen Abhilfe schaffe, so strebe man wenigstens ausreichende Vertheilung der Bevölkerungen an. Die Wahrscheinlichkeit, hierin Erfolg zu haben, ist gegeben; man darf nur auf die den Landmeistern gewohnten Sätze von M. 7,5 an und die weiteren Gewöhnungen, die dieser Technikerklasse neuerdings ge worden sind.“

Dass wir diese Forderung zur Verbesserung der Lage der nicht staatlich geprüften Techniker für durchaus berechtigt erachten, bedarf wohl kaum der Erklärung.

Doch wollen wir nicht unterlassen, aus der Ausstellung, betreffend die monatlichen Verpflichtungen, eine gute Aufforderung zu ziehen:

Ausschließlich der Bedürfnisse an Kleidung, Schuhzeug &c. sind die monatlichen Ausgaben auf Nr. 160 berechnet und dabei nur äußerst beschränkte Wohnung, Schulgeld für die niedrigste Volkschule, Wirthschaftsgeld und Feuerung bei äröster Sturmfreiheit in Betracht geogen.

Nun, auch der Bauhandwerker, der Maurer, Zimmerer &c. Geselle ist genötigt, sich und seiner Familie alle diese Einschränkungen aufzuerlegen; er muß vorlieb nehmen mit äußerst beschränkter Wohnung, er kann seine Kinder nur in die niedrigsten Volkschulen schicken, er muß in seiner Wirtschaft größte Sparsamkeit walten lassen. Die "Deutsche Bauzeitung" sagt: "Trotz aller dieser Einschränkungen kann der Techniker in großen Städten mit M. 160 monatlich nicht bestehen; er kann davon nicht auch noch die Ausgaben für Kleidung, Schuhzeug &c. bestreiten. Das ist richtig! Aber die Berechnung trifft auch auf die Gesellen der Baugewerbe in großen Städten zu. Wie viele solcher Gesellen in Hamburg, Berlin, Leipzig, Dresden, Hannover, Köln, Frankfurt a. M. &c. mag es wohl geben, die monatlich M. 160 oder jährlich M. 1820 Arbeitseinkommen haben? Das Arbeitseinkommen der Maurer in unseren Großstädten, wo Wohnung und Lebensmittel sehr teuer sind, beläuft sich in günstigen Jahren im Durchschnitt der letzten

fünf Jahre angenommen) kaum auf M. 1100, also auf circa M. 700 weniger als das von der "Deutschen Bauzeitung" für den Techniker zur Verbreitung der Ausgaben für äußerst beschränkte Wohnung, Schulgeld in der niedrigsten Volkschule, sparsamsten Haushalt, Steuern und Krankenabholabgabe angenommene Einkommen

Wie nimmt sich's demgegenüber aus, wenn Unternehmer, zünftlerische Baugewerksmeister, mit ihrem Baugewerbe-Zeitungsbetreuer Felisch an der Spitze, Peter und Mordio schreien und sich gerben, als drohe der Weltuntergang, so die Gesellen einen Lohnsatz von M. 5 oder M. 6 pro Tag fordern? Bei letzterem Lohnsatz würde der Maurergeselle, wenn man vom Jahre abzähliglich der 56 Sonn- und Feiertage und vielleicht 40 Tage, an denen die Arbeit der Witterungsverhältnisse wegen ruhen muß, ihm 269 volle Arbeitsstage zurechnet, doch nur ein Jahreseinkommen von circa M. 1600 haben, immer noch M. 200 weniger, als die „Deutsche Bauzeitung“ mit Recht für den Techniker als völlig unzureichend zur Befriedung bescheidenster Lebensbedürfnisse bei größter Sparsamkeit erachtet.

Sa, ja Herr Felisch und Konsorten, was bedeutet gegenüber diesen Thatsachen und Erwagungen das bloße Geschreihe und Geschwätz über die „abnormen“, die „unver schämten“ die durch sozialdemokratische Verherrlung zu Stande gebrachten, die „aller Vernunft Hohn sprechenden“ und „in keiner Hinsicht gerechtfertigten“ Forderungen der Geellen in Hamburg, Berlin,

Was für den Techniker bei größter Bescheidenheit und größter Sparsamkeit mit Recht als un-

zureichend zum Leben gilt ($M = 160$ pro Monat), sollte das noch weniger für den verheiratheten Maurer- und Zimmergesellen in Großstädten als ausreichend gelten? Oder ist die überst beschränkte Wohnung des Technikers für den Maurergesellen mit Weib und Kindern noch zu groß und zu gut? (Man sehe sich hier in Hamburg, Berlin, Leipzig &c. nur mal eine Wohnung für $M = 30$ monatlich an!) Kann er, wenn er seine Kinder nicht gerade in die Armenschule schicken will, sie in eine noch niedrigere Schule schicken, als in die „niedrigste Volksschule“? Ist das, was in der Technikerfamilie bei einer Ausgabe von $M = 115$ monatlich für den Haushalt und für Feuerung mit leicht größte Sparweise heißt, vielleicht „übertrieben Ausgabe“ oder gar „Verzierung“ für die Arbeiterfamilie?

Kommt nach dem vorliegenden unzureichenden Budget in der Technikerfamilie von fünf Köpfen auf jeden Kopf im Durchschnitt für Lebensmittel, Feuerung, &c. eine Ausgabe von etwa 75,- pro Tag, — aus welchem Grunde sollte die gleiche Ausgabe für die Arbeiterfamilie als zu hoch erachtet werden können?

Die "Deutsche Bauzeitung" konstatiert, daß man mit Nr. 160 monatlich in einer Großstadt bei größter Einschränkung und Sparsamkeit für eine Familie nicht ausreicht. Nun möge Herr Felsch mal so freundlich sein und in seiner "Baugewerbe-Zeitung" beweisen, daß man vom Maurer- und Zimmergesellen in der Großstadt noch größere Einschränkung und Spar-
komfort zu verlangen hat! Ich sage: Das
ist unmöglich!

jüngst zu verlangen berechtigt ist, daß er eine äußerst beschränkte Wohnung für Nr. 30 monatlich nicht braucht, und daß eine sich nach der Ausgabe von 75,- pro Kopf der Familie bemessende Ernährung zu einer „die berechtigten Ansprüche übersteigende“ ist.

Herr Felsch kann ja bekanntlich Alles beweisen; so bringt er auch wohl das fertig. „Aber fragt mich nur nicht wie!“

Meister-Ansichten über die Verantwortlichkeit des „Meisters“ für Bauunfälle.

Bemühlich begründen die für Einschaltung der obligatorischen Meisterprüfung im Baugewerbe eintretenden Meister diese ihre Forderung hauptsächlich damit, daß dann die vielen schweren Bauunfälle aufhören würden, indem der „geprüfte Meister“ mit Sachkenntnis, Umsicht und Gewissenhaftigkeit Alles thun werde, was zu vermeiden ist. Die ganze Ungehorsamtheit dieser Überzeugung tritt mitunter recht drastisch zu Tage! So oft im Betriebe eines „nicht geprüften“ Unternehmers ein Bauunfall passiert, wie z. B. jüngst in München, dann jagen die Bevölkerung, Nachwuchs-Matadoren triumphreich: „Schéwohl, das könnte nicht passieren, wenn es nur geprüfte Meister gäbe.“ — Geliebt aber ein Umbau im Betriebe eines für „fachverständig“ erachteten Meisters, wie an Bau des städtischen Siechenhauses in Berlin,

über dessen Aburtheilung zum Gericht wie berichtet haben, dann schlagen die Herren gleich einen anderen Ton an und versuchen eine Verantwortlichkeit des Meisters auf dem Baumeister abzuwälzen. Dieser Versuch hat die „Baugewerbe-Zeitung“ schon mehrere Male gemacht. Jetzt macht ihn auf's Neue in einem anderen Fachblatt, der „Deutschen Bauzeitung“, ein Maurermeister Dietrich. Derselbe war unter den drei der Gerichtsverhandlung über den Unfall am Siechenhaus geladenen Sachverständigen, wurde jedoch nicht vernommen. Jetzt gibt er seine Meinung nachdrücklich in genanntem Blatte kund. Er meint, es komme der Urtheilung des Verantwortlichkeitsfrage doch wohl sehr weinig auf das an, was in dem Bauvertrag festgelegt ist, und führt dann aus:

Übernimmt ein Maurermeister für eigene Rechnung, oder als Glämmunternehmer für eine Verwaltung einer Baunaufsicht, so hat er sich die zur Beurtheilung aller statischen Fragen geeigneten Hilfslinien selbst zu beschaffen, und der in letzterem Falle seitens der Verwaltung bestellte Aufsichtsbeamte nimmt dann etwa die von Herrn Regierungs-Baumeister Hiller bezeichnete Stellung ein. — Oder, es hätte der Unternehmer im vorliegenden Falle die Maurerarbeit und zugleich die Material-Verfügung übernommen; dann wären es auch seine Sache gewesen, für den Fall, daß Verblendsteine fehlten, geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Arbeiten zu treffen; der bauleitende Beamte würde ihm dann nur als Rathgeber zur Seite stehen brauchen, würde aber das Recht haben, solche Mithilfe abzulehnen.

Hat dagegen der Unternehmer, wie hier der Fall war, die Mauerarbeiten übernommen, dann ist es nach Anicht des Unterzeichniten ganz und gar nicht seine Aufgabe, beispielsweise die statischen Verhältnisse eines Gefismes für den Fall zu prüfen, daß die untere Mauer nach der Anwirkung des leitenden Baumeisters durch Verblinding gearbeitet wird. Die Ermittelung der statischen Verhältnisse einer so eigenartigen Gefismen-
anlage wie die der vorliegenden mit Unterschreinen und halixer Überkrugung entziehen sich seiner Beurtheilung, so der Unternehmer für Mauerarbeiten braucht nicht diejenigen mathematischen Kenntnisse zu haben, welche zur
seiner Pfeilung erforderlich sind.

Ei, ei, ei! Wo bleibt denn da aber der "Meister", der vielergerühmt, zur Bauleitung und Bauausführung "am besten befähigte", der "vorzugsweise tüchtige" und die "beste Gewähr für gute Konstruktion" bietende "Meister"? Herr Dietrich sagt uns: er soll sich

Hilfskräfte zur Beurtheilung aller statischen
Fräger" beschaffen, — ergo ist der "Meister" allein
nicht fähig zu solcher Beurtheilung! Der bauleitende
Beamte soll nun als Ratgeber zur Seite stehen,
er kann seine bautechnische Kenntniß mangelhaft
brauchen und die biegemalen mathematischen Kennt-
niß zu haben, welche zur Prüfung gewisser "eigen-
artiger" Anlagen erforderlich, — ergo muß seine
"Meisterschaft" schwere Bedenken erwecken! Er ist
"Meister", wenn ihm auch sehr viele, äußerst wichtige, jungen technische bautechnische Kennt-
niß und Fähigkeiten abgenommen werden. Er nimmt sich oben
"engagiert" sich seine "Hilfskräfte", die das machen, was er nicht machen kann. Jeder Pfünziger und im Bau-
wesen völlig Unfertige kann solche Kräfte auch engagieren,
wenn er sie lädt! Aber, wo bleibt da nur der
"Meister", — wo fängt der "Meister" an und wo
hört er auf? Wie weit muß seine Fähigkeit zur Be-
urtheilung statischer Fragen reichen, — wieviel
mathematische Kenntniß braucht er? Ein wissenschaftlicher
Meister soll noch des Wortes sachlicher Bedeutung
durchaus fähig und befähigt sein zu seinem Fach.
Herr Dietrich belehrt uns, was es mit der "Meisterschaft"
in Wirklichkeit auf sich hat. Zur Entscheidung bautech-
nischer Fragen nimmt der "Meister" sich seine "Hilfs-
kräfte". Und für die praktische Ausführung? Nun,
dann sind die Barriere und Gesellen da!

Und der Parlier ist nach Ansicht des Herrn Dietrich auch in erster Linie verantwortlich für Verhöfe, wie sie beim Bau des Giechhauses vorgekommen. Er sagt:

„Siegt es nicht auf jedem Bau und in jedem Augenblick in der Hand des Baumeisters, durch schlechte oder gute Maßnahmen das Leben der Arbeitenden zu gefährden, und erscheint es nicht als folgerichtig, in solchem Falle den Baumeister an Stelle des Unternehmers austauschbar zu machen, der nach diesem Weise Alles gehabt hat, was zum ungefährten Fortgange der Arbeiten erforderlich war? Zu dem „Alles“ gehör hat.“ Ist selbstredend auch die Aufführung eines guten, als bewährte bekannten Baumeisters zu rechnen.“

Als Jungs haben wir uns amüsiert mit Bezirksbüchern auf denen es hieß: „Wo steht die Kap?“ Gewöhnlich wie hier fragen: „Wo steht der Meister?“ „Meister, wo bist Du?“ Wir hören eine verschämte Stimme antworten: „Ja, bin ich denn der Hitler und Beller des Hauses? Das geht mich als „Meister“ garnicht an! Ich brauche als „Meister“ garnicht mal zu wissen ob die Berechnungen richtig sind! Bissig ein Unfall, so hältest Euch nur an meinen Parlier! Der hat es ja verantwortet, wenn es schief geht! Ich, als „Meister“ habe an andere Dinge zu denken.“

Unternehmung, die auf die Kenntnisse und Fähigkeiten Anderer zu spekuliren geneigt ist, weil e
ihr selbst an solchen fehlt!

Der Grundstein.

Zur Beachtung für alle reisenden oder reiselustigen Maurergesellen

wird uns aus M. 11. b erg geschehen:

In einem Bericht der "Baugewerbet Zeitung" über die Bauhäufigkeit hier am Orte befinden sich folgende Bemerkungen: "Streits sind nicht in Aussicht, doch sind die Löhne allmählich in die Höhe gegangen; an gute u. g. e. Geselle ist M. 49 ge. Bei 11stündiger Arbeit erhält der Maurergeselle 33-38 &, der Steinmauergereselle 35-40 & und der Handlanger 20-25 & pro Stunde."

Dort haben wir folgendes zu bemerken: Streits sind allerdings nicht in Aussicht, wir wollen hoffen, zu einem solchen nicht gerüstigt zu sein befreit. Ausbelebung des für hiesige Verhältnisse recht niedrigen Lohnes. Derselbe ist nicht so hoch, wie oben angegeben; er stellt sich im Durchschnitt auf höchstens 30-35 &. Dazu reicht die Allordnung zu schlechten, kaum diesen Lohn gewährbaren Preisen immer mehr ein.

Die Behauptung, daß an guten Gesellen hier Mangel sei, bezeichnen wir als eine unzutreffende. Es sind gute Gesellen reichlich vorhanden. Eine Behauptung kann nur den Zweck haben, möglichst viel Arbeitskräfte hierher zu ziehen, was um so beispielserwerber erscheint, als ja die Bauzeitung hauptsächlich vorüber und der Winter, die arbeitslose Zeit, vor der Thüre steht.

Aber freilich, die hiesigen Bauhandwerker sorgen jetzt an, sich ernsthaft der gewerkschaftlichen Organisation zuzuwenden, um gemeinsam ihre Interessen zu wahren und möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu erlangen. Da müssen nun wohl gewisse vom Geiste der "Baugewerbet Zeitung" erfüllte Arbeitgeber für Bezug verschiedener Gesellen sorgen, um mit ihrer Hilfe etwaigen Forderungen der organisierten Kollegen leichter entgegenzutreten zu können.

Wir erwidern aber hiermit alle Kollegen, die es mit der Organisation wohl meinen, daß wir, das unwahre Behauptung, es fehle, hier an guten Gesellen, ihren Zweck nicht erfüllt."

Situationsberichte.

Maurer.

Hamburg. Die alljährlich stattfindende Hauptversammlung des Fachvereins der Maurer von Hamburg wurde am 4. Oktober, Abends 8 Uhr, durch den ersten Vorsitzenden, Herrn H. Meyer, eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung rückte derselbe an die zärtlich erschienenen Mitglieder des Gründungs, etwaige Verschuldeten des Meisters, den Lohn reduzieren zu wollen, um gleichsam dem Vorstande zu melden. Zur Tagesordnung übergehend, erklärte Redner den Geschäftssachenbericht über das verflossene Geschäftsjahr. Nach denselben zählt der Verein 6144 Mitglieder gegen 5165 im Vorjahr, ein Beweis dafür, daß die überwiegend große Mehrzahl der in Hamburg beschäftigten Maurer den Prinzipien des Vereines huldigt. Neu eingetreten sind im Laufe des Geschäftsjahrs 2144 Kollegen. Die Zahl der während dieser Zeit abgehaltenen Mitgliederversammlungen beträgt 50; aus diesen Versammlungen sind drei herauzzuheben, in denen Nichtvereinsmitglieder wissenschaftliche Vorträge gehalten haben. Diese ansehnlichen geringe Zahl resultiert aus den dem Vereinsleben eng gezogenen Grenzen, nach welchen unzweckmäßige Menschen in den Versammlungen nicht sprechen dürfen. In finanzieller Hinsicht ist Bedeutendes geleistet worden. Die Einnahme beziffert sich auf M. 14.647,17, die Ausgabe auf M. 8047,70; von letzterer entfallen M. 400 auf Streitunterstützungen anderer Gewerbe (wobei zu bemerken ist, daß derartige Unterstützungen eine Zeit lang beobachtet wurden), M. 1200 auf Unterstützungen von außenliegenden Kollegen, M. 72 für Wandunterstützung und M. 156 für Einschägigung derjenigen Mitglieder, welche durch Aufstehen für die Vereinsprinzipien geschädigt wurden. Der Betrag, der im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen freiwilligen Sammlungen läßt sich noch nicht feststellen, indem die betreffende Kommission ihre Arbeiten noch nicht beendet hat. Über das weitere Wirken des Fachvereins ist, die an die Bürgerlichkeit gerichtete Petition hervorzuheben, die von dieser leider unverhüllt alsdann dem Senat der Stadt Hamburg vorgelegt worden ist; die Antwort auf dieselbe steht noch aus. Die Tätigkeit des Vorstandes erstreckte sich vornehmlich auf gütliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar in den bei weitem meisten Fällen mit gutem Erfolg. Als ferner Tätigkeit des Vorstandes ist die Umdämmung des Wohnhauses zu erwähnen, sowie die Eingabe einer Petition an den Senat, welche gegen das Verbot der Polizeibeschränkung, die Namen der den Tarif nicht innerhaltenden Meister in den Versammlungen zu nennen, sowie andere Gewerkschaften in Streits zu unterstellen, gerichtet und von Erfolg gekrönt worden ist. Außerdem ist in diesem Jahre wiederum eine Statistik aufgenommen, deren Resultat bestimmt in der letzten Versammlung wegen Beimangel nicht mitgeteilt werden konnte, und auch ein Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Vergrößerung der Bibliothek gerichtet worden; die Einnahme für Benutzung letzterer beziffert sich auf M. 108,65; die Ausgabe für Ergänzung derselben auf M. 49. Rechtschluß ist gewährt worden, in 19 Fällen, und befragten die dadurch berührten Meister M. 229. Der mit großer Aufmerksamkeit von der Versammlung entgegengenommene Bericht schloß mit dem Hinweis, daß die Ausführung der aufgezählten Leistungen unmöglich gewesen wäre, wenn die Mitglieder des Vereins durch ihre gute Organisation dem Vorstande nicht treu zur Seite gestanden hätten, und dem Wunsche, daß diese Organisation sich immer mehr vervollkommen möge. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung verlas der Kassier, Herr Böttger, zunächst die Abrechnung für den Monat September; dieselbe ergab für die Vereinsklasse bei einer Einnahme von M. 1006,25 einen Überschuss von M. 480,72, für den Referatsfonds einer solchen von M. 2118,7. Die abdamal verlesene Jahresabrechnung ergab einen Vermögensbestand von M. 5316,56 für die

Vereinsklasse und M. 5384,26 für den Referatsfonds. Nach Erteilung der Decharge wurde zu der Berathung der auf Statutenänderung gerichteten Anträge übergegangen. Der erste vom Vorstand gestellte Antrag auf Erhöhung des Monatsbeitrages um 20% wurde durch den Vorsitzenden zurückgezogen, da diese Erhöhung nur für den Fall der Errichtung eines Arbeitsnachweiszugsbüros bedacht war und mit der Ablehnung des daraus bezüglichen Antrages als überflüssig angesehen ist. Der zweite ebenfalls vom Vorstand gestellte Antrag betrifft die Neorganisierung des Vorstandes und zwar in der Weise, daß derselbe wie früher wiederum aus fünf Mitgliedern (statt der jetzigen Zahl von 13) bestehen soll, welchen zur Hülfesetzung bei der Wahl zwölf Vereinsmitglieder (jedoch ohne Verantwortlichkeit) zugeteilt werden sollen. Dieser Antrag erregte eine teilweise sehr erregte Debatte. Die Herren Ellerbroek, Baier, Müller, Süßner und Bömelburg befürworteten denselben mehr oder minder heftig während die Herren Staning, Damman, Billow, Warckath, Mühl und Meyer für denselben eintraten. Das Resultat der Debatte befand in der mit überwiegender Majorität beschlossenen Annahme des Antrages. Einige die weitere Organisation des Vorstandes, sowie die klage betreffenden Anträge wurden ohne bedeutungswerte Diskussion angenommen, worauf die Fortsetzung der Verhandlungen zur nächsten Versammlung vertagt wurde, in welcher zunächst über den von Herrn Baier gestellten Antrag, die Belehrung sowie Verpflichtung des ersten Vorsitzenden betreffend, verhandelt werden wird.

Altona. Am 3. Oktober wurde im Vereinslokal die vierjährige Hauptversammlung des Fachvereins der Maurer Altona und Umgegend mit folgender Tagesordnung abgehalten: 1. Abrechnung vom letzten Vierteljahr; 2. Welches Lohn beanspruchen wir zum nächsten Jahre? 3. die bevorstehende Altgesellenwahl; 4. Fragefragen; 5. Verschiedenes. Die Einnahme betrug im vergangenen Vierteljahr M. 319,80, die Ausgabe M. 226,70, davon an den Unterstützungsfonds der Maurer Altona M. 170, bleibt ein Kapitalbestand von M. 93,10. Zum zweiten Punkt wurde die Versammlung dahin schlußig, daß wir, da alle Lebensmittel und Produkte im Preis steigen, uns ebenfalls mit einer Mehrförderung an die Meister wenden wollen. Die Sache wurde zur näheren Prüfung und Absarbeitung einer Kommission übergeben. Zur "Altgesellenwohl" war schon in vorheriger Versammlung beschlossen, wiederum einen solchen zu wählen, nicht etwa, weil wir der Innung zu folgen fallen, sondern weil wir bis jetzt immer bemüht waren, im Guten zu verhandeln; und bis jetzt auch immer mit Erfolg. Ob unsere Vertretung sich nun Altgeselle oder Kommission nennt — sie haben bis jetzt stets die Beschlüsse des Fachvereins der Innung übermittelt, und umgekehrt; dann haben wir ebenfalls eine Kommission, um mit den Nichtinnungsmännern zu verhandeln. Die Zahl fiel auf die Kameraden Kurs und Buschon. Nach Erledigung des Fragefrages wurde im Verschiedenen beschlossen, wie alljährlich im Heft ein Dankesbrief für Vereinsmitglieder im Vereinslokal am 2. November abzuhalten, und eines Märkte in Betrifft des Arrangements dem Vorstande übergeben. — Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß sich hier vor kurzem ein Verein der Nichtinnungsmänner, "Unternehmerbund" genannt, gegründet hat; sein Hauptzweck soll wohl der sein, den Gesellen fester gegenüberzutreten, als sie es bisher konnten. Als erste Unterstützung wollen sie uns mit Fremdgeldern begütern, ob "mit" oder "ohne Kenntnis" ist noch nicht geagt, außerdem wollen sie sich wohl noch mehr auf die Ausbeutung, — parabolisch — Ausbildung von Lehrlingen legen und dieselben sogar, ähnlich wie die Innungen, "auscrireben". Im Übrigen wird die Zeit lehren, was uns dieser neue Verein bringt. Von Bedeutung ist aber die im Statute dieses Vereins enthaltene Bestimmung, daß kein Mitglied des "Unternehmerbundes" zugleich Mitglied des Fachvereins sein darf.

Bauhandwerker.

Emden. Am 19. September fand hier eine Bauhandwerker-Fachvereinsversammlung statt, welche wie gewöhnlich schlecht besucht war, mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Erhebung der Beiträge; 2. Ergänzung des Vorstandes; 3. Verschiedenes. Nach Erledigung des ersten Punktes der Tagesordnung kritisierte der Vorsitzende, Kollege Söder, das wiederholte Ausbleiben des zweiten Vorsitzenden, Herrn Wenker, sowie des zweiten Kassiers, Herrn Schröder, trotz wiederholter Aufforderung, indem der Meinung des Redners nach der Erste eine Maßregelung wegen seines Eintrittes für die Organisation befürchtet. Letzterer aber, welcher im Anfang des Sommers selbstständig geworden ist, sich dadurch einen materiellen Schaden anzueignen glaubte. Die Versammlung wählte alsdann den Kollegen Böttger als zweiten Vorsitzenden und den Kollegen Toelje als zweiten Kassier. (Seide sind Tischler). Hierauf sprach Herr Böttger sein Bedauern über die bisherige Teilnahmemaßnahme der Emdener Bauhandwerker den Vereinsbestrebungen gegenüber aus und beantragte die Veröffentlichung eines von ihm selbst verfassten Auftrags an dieselben, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte. — Hierauf fand am 3. Oktober wiederum eine Versammlung statt. Kolleg Böttger berichtete, daß es ihm nicht gelungen sei, den Redakteuren der "Ostfriesischen Zeitung" zur Aufnahme des Auftrags zu bewegen, indem derselbe die Aufnahme des Auftrags verhinderte, die in dem Auftrage enthalten sein sollen, verweigerte. Somit ist die Veröffentlichung in den Lokalblättern unmöglich und erfuhrten wir die geistige Redaktion des "Grundstein" um Aufnahme des Vorlautes, damit sich mäßiglich überzeugen könne, was die "Ostf. Ztg." unter "Härtan" verfehlt. Der Auftritt lautet:

Um die Emdener Bauhandwerker.

Es wirkt ein trauriges Bild, auf die Denkungs-fähigkeit der hiesigen Kollegen, daß dieselben sich dem Fachverein gegenüber so indifferenter verhalten, und

doch haben dieselben alle Ursache, sich um ihre gewerblichen Verhältnisse zu kümmern. War denken viele darüber nach, wie ungern die Elter dieser Welt verheilt sind, ja, sie wissen alle, daß ihr Arbeitsverdienst nicht ausreicht, ein menschenwürdiges Dasein zu führen — aber selbst etwas zur Verbesserung zu thun, dazu haben sie nicht den Mut und doch bedarf es dazu keiner großen Energie. Wenn alle ohne Ausnahme sich dem Ganzen anschließen und mit derselben Ausdauer, mit der sie ihre schlechte materielle Lage ertragen müssen, an der Vereinigung teilnehmen, würden sie Freude an ihren Gunsten gestalten können. Statt aber diese Freude, welche einem jeden Arbeiter als Mann obliegt, zu erfüllen, halten die hiesigen Kollegen in unverantwortlicher Gleichgültigkeit vor der Vereinigung fern. Wie der Landmann, der nicht saet, keine Ernte erwarten kann, so wird auch dem Arbeiter ohne seine Zukunft nichts in den Schoß geschleift. Kollegen! Wir rufen Euch mahnen zu: Wacht auf aus dem geistigen Schlaf und tretet dem Bauhandwerker-Fachverein bei.

Der Vorstand.

J. A.: C. Böttger, zweiter Vorsitzender. Nach Verlelung dieses Auftrages stellte Redner den Antrag, auf sämtlichen Arbeitstypen Fragebögen mit Angabe des Zwecks der Vereinigung ausrüsten zu lassen, damit jeder in Enten beschäftigte Bauhandwerker sich erklären könne, ob er der Vereinigung beitreten wolle oder nicht. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Ferner wurde beschlossen, daß jedes Mitglied der Reihe nach verpflichtet sei, einen Vortrag in den Versammlungen zu halten. Zu den drei nächstfolgenden Versammlungen melde ich zu diesem Zwecke die Herren Böttger, Petersen und Bokelmann. Abschließend erfolgte Schluß der Versammlung.

Eingesandt.

Aus Berlin.

Nächst stand in Adlershof, einem Vororte Berlins, in "feierlicher" Weise seitens der von Korphalen der deutsch-rechtsinnigen Partei in's Leben gerufenen und geleiteten Berliner Baugenossenschaft die Übergabe von sechs Häusern an Mitglieb der Genossenschaft statt. Der Name dieser Gesellschaft ist, wie schon der Name erahnen läßt, auf dem von ihr erworbenen Grund und Boden einfache und billige Häuser herzustellen, die an Mitglieder zu billigem Preis überlassen werden, und in das Eigentum derselben übergehen, indem ein Theil des Zinses zur Amortisierung des Kostenpreises verwandt wird.

Wenn man nun auch unbedenklich zugeben kann, daß eine derartige Genossenschaft es bei guter und ehrlicher Leitung zu ganz anerkanntenwerthen Leistungen zu bringen vermag, so erscheint es doch gerathen, davor zu warnen, die Sache zu überlässt. Selbst die nationalsozialistische Presse steht auf diesem Standpunkte: sie schreibt: "Durch solche Bemühungen, so achtfür sie sind, wird die immer enklischer sich aufdrängende Wohnungskrise in Bezug auf Berlin und das Reich nicht gelöst werden; auf diesem Wege wird weder dem immer fühlbarer werdenden Mangel an kleinen Wohnungen in austretender Weise abgeholfen werden, noch dem Stend in den Bebauungen der Armen und Kermten, jenen Höhlen und Brüsten des Körperlichen und geistigen Siechthums, in wirklicher Weise geheuer werden können; da müssen, wie dies allgemein anerkannt wird, Staat und Gesellschaft in gemeinsamer Arbeit zusammenarbeiten, wenn wirklich nemenswerthe Erfolge erzielt werden sollen; mit solchen Schöpfungen, wie denen der Adlershofer Baugenossenschaft, kann wohl dantenswerthe Anregung geschaffen und Einzelne Gutes gehauen werden, aber dem Massenleid ist damit nicht behilflich."

Das haben nun allerdings schon lange bevor die nationalsozialistische Presse überhaupt Stellung zur Wohnungfrage nahm, die sozial-politische Aufstellungen unter den Arbeitern gelegt, ohne damit Anfang zu finden. Unsere Herren Nationalliberalen mit ihrer Presse sind ja auch erst ganz kurz Zeit auf dem Gebiete der wirtschaftlich-sozialen Reformbewegung thätig; speziell in der Wohnungfrage folgen sie erst seit etwa drei Jahren den Anschauungen ihres Führers Miquel. Aber gleichzeitig wird von Nationalliberalen und Fortschrittlern diese Frage zum Gegenstand einer Partei-gesamtes benutzt. Da kommt zunächst Herr Dr. Barth, der Herausgeber der Zeitschrift "Nation", um unter Hinweis auf die eingangs erwähnte Übergabe der sechs Häuser mit mächtigem Tam-Tam-Schlag für die sozial-politischen Leistungen der Fortschrittspartei Stolz zu machen in einem "Worte und Thaten" übertragenen Artikel, in welchem in effektvoller Weise jener Sene vor den Thoren Berlins die Sitzung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, in welcher Herr Miquel „mit seiner glänzenden Dialektik“ für ein Reichswohngesetz eingetreten ist, gegenübergestellt wird. Seht Ihr, so ruft Herr Dr. Barth mit markanter Stimme aus, so verstehten wir die Sozialpolitik; wir bauen den Armenhäuser, während Herr Miquel und die Seinen, die sich von den staatssozialistischen Ideen der Zeit tragen lassen, Gesetze und Zwangsmaßregeln für sie in Vorschlag zu bringen haben. Und uns kommt Ihr Thaten sehr, denn haben nur Worte. Was bedeutet für die Gesamtentwicklung eines Volkes der gegebeben so erzwungene Verhörgang? aktive That: Wir geben Euch Worte, Jene geben Euch Sine!

Dazu schweigt natürlich die nationalsozialistische Presse nicht still; sie führt den Dr. Barth folgendermaßen ab: "Was Herr Dr. Barth doch alles aus diesen sechs Häusern zu machen versucht! Sollte er denn wirklich nicht wissen, daß die, wie gesagt, verdienstlichen Thaten nicht so einfach sind, daß sie leicht und ohne Mühe erledigt werden können? Aber freilich, sie bleiben sich bewußt, daß diese Alles nur Kröppen sind, die in's Meer fallen, daß aber

Der Grundstein.

damit der Lösung der Wohnungsklage noch nicht um einen Schritt näher getreten ist. Dafür bedarf es eben des Eintritts von Staat und Gesellschaft, daß sie bedarf es der "Möglichkeiten zur Freiheit und zum gesunden Wohnen". Und wenn uns Herr Dr. Barth dies nicht auf's Wort glauben will, dann verweisen wir ihn auf das ihm so liebste England, das Land der Selbsthilfe und des Freihandels. Welch gräßliche Zustände hier in den Bebauungen der Armen und Elenden bestanden, hat Nord-Salzburg an's Licht gezeigt, und Niemand hat gescheut, daß neben der reichlichen Tätschel der Gesellschaft, die ja auch nicht zu entkräften ist, hier der Staat mit seiner Regierung eintreten muß. Herr Dr. Barth ist freilich anderer Meinung. Ihm genügt das Gute, das jene Großfamilie geleistet, und laut verkündet er der staunenden Welt, daß nur auf diesem Wege, den seine Partei eingeschlagen, die Schäden im Wohnungsbau fortir werden können. Wegen, als für die folge niedrige Häuser gebaut werden können, laufende und überlaufende in ihren dumpfen, luft- und lichtverdorbenen Spalunken schmachten und zu Grunde gehen, was thut's: der Muß der Partei ist gereitet; sie verrichtet Thaten, während Andere nur glänzende Worte haben!

Zu solch einer Sprache hat nun allerdings die nationalliberale Presse auch kein erstaunliches Recht! Sie sind bis vor ganz kurze Zeit der sozialpolitischen Idee, daß Staat und Gesellschaft eingreifen müssen, um die Wohnungsklage zu lösen, auch noch ganz fern, wo nicht feindlich gegenüber. Der Notn gehorchnig, nicht dem eigenen Triebe, erkennt sie diese Idee nach den Lehren Michelets sehr an; aber davon, daß die Herren Nationalliberalen genug wären zur Verwirklichung der Idee, war bislang noch nichts zu merken. Auch sie haben bis jetzt die Wohnungsklage nur diskutiert, zur größeren Ehre der Partei, sie lediglich dem Parteiinteresse zugänglich gemacht. Da sind allerdings sechs Häuslein besser als etliche Millionen schöner Worte!

Aus Berlin.

Ein unerhörtes zünftlerisches Poffenspiel, in welchem der "Befreiungskrieg" eine sonderbare Bedeutung erfuhr, hat sich hier in Berlin abgespielt. Die lästige und ehrame Lehrerlinnung, welche sich des Lehrlingsprivilegs erfreut, hatte eine Prüfung der Lehrlinge und Begutachtung der Gesellenstücke anberangt. Ein Lehrling hatte eine so mangelfreie Arbeit geleistet, daß die Prüfungsmutter den Lehrling noch auf einige Zeit zurückhielten wollten. Aber was geschah? Der Obermeister erklärt, man könne den jungen Mann nicht zurückhalten, weil er doch als Geselle anderswo arbeiten würde und dadurch ein Büchser im Handwerk mehr existiere. Die Herren Prüfungsmutter scheinen dieses Argument für eintheilend befunden zu haben, denn der Prüfling "bestand", kann also in die Welt gehen als seitdem der Innung anerkannter "Geselle". Dieselbe behauptet übrigens, daß an ihm in die Schule, so wenig gelernt zu haben, nicht liege; er ist als Lehrling vom Meister immer nur zu höchst einseitigen Arbeiten angehalten worden. Nach so einem Lehrling nichts als Stuhlbretter, welche die Spezialität seines "Meisters" bilden, so ist's kein Wunder, daß er kein Gesellenstück machen kann. Solcher Lehrlinge giebt's hier Hunderte. Da hilft sich die Innung denn in der gräßlichen Weise, indem sie einen Lehrling zwar als "Büchser" bezeichnet, ihm aber doch das Zeugnis bestehender Prüfung ausstellt. Die "Ehre" der Innung ist damit gerecht, daß sie kann im beglückenden Bewußtsein ihres "Werthes" und ihrer "Bedeutung" für die Hebung des Handwerks weiter wählen für den obligatorischen Kündigungskrieg!

Aus Dresden.

Hier bemüht sich seit einiger Zeit der ehemalige antifaschistische Reichstagabgeordnete Baumeister Hartwig die Wohnungsklage nach einem höchst eigenartigen Rezept zu lösen. Er hat in der Stadtvorortenversammlung, der er als Mitglied angehört, einen Antrag gefestigt, daß erneut alle leerstehenden Wohnungen im Preise bis M. 300 am Schluß des Quartals im Umlaufblatt nach Preis und Lage zu veröffentlichen, um den kleinen Leuten die Erlangung von Wohnungen zu erleichtern.

Diesem Antrage gegenüber bemerkte das hier erscheinende Arbeiterorgan "Sächsisches Wochenblatt" mit Recht: es sei mit Feststellung der Thatfrage, daß er nicht die Vermehrung der Wohnungsgelegenheit, sondern mit des Nachweises bezweckt, daß endliche und einzige Resultat gegeben: Erparung der Interessen für die Hausbesitzer. Mög' immerhin Herr Hartwig diese Absicht nicht haben, so äußert sich doch an seinem Vorschlag der Fluß jedes Experimentirens der lieben Hoffzeit, daß Zweck und Resultat gegeneinander laufen.

Bei einiger Überlegung hätte sich das freilich der Antragsteller selbst sagen müssen, denn er hat es gewiß noch nicht erachtet, daß eine kleine Wohnung nach erfolgter Inseration nicht einen Meister gefunden hätte. Und einer ist ja gerade genug. Es sonnen sich aber immer Duhende, sehr oft ohne jede Veröffentlichung. Wenn also auch der Antrag angenommen wird, so darf es höchstlich garnicht zu veröffentlichten geben. Im Übrigen aber werden, wie gelagt, die Haushälter allein den Vorschlag davon haben, indem sie die Inseritionsosten sparen. Und das nennt man auch "Sozialreform"!

Aus Dortmund.

Zu dem Kapitel „der freie Arbeitsvertrag“ ist auch von hieraus ein kleiner Beitrag zu lesen. Die bleibende Aktiengesellschaft Eisen- und Stahlwerk „Höch“ hat eine Arbeitsordnung in Uebung, in der es u. a. heißt:

„Die gewöhnliche Arbeitszeit dauert in den Betrieben 8 Stunden nach den Erfordernissen des Betriebes. In den Feuerwerkhäusern und den Schmelzen finden keine bestimmten Abzüge statt. Die Maßnahmen werden hier in den Pausen, die der Betrieb zuläßt, ein-

genommen. Auf Verlangen der Vorgerichtigen muss auch nach Feierabend, Nacht- und in dringlichen Fällen am Feiertagen gearbeitet werden. Auch sind alle Arbeiter verpflichtet, bei außergewöhnlichen Veranlassungen jede andere Arbeit als ihre gewöhnliche Arbeit zu verrichten.“

Sie das nicht sehr erstaunlich? Besonders das Arbeiten ohne bestimmte Ruhezeiten, wobei der Arbeiter sein bisheriges Essen in den Pausen, die der Betrieb zuläßt, geniehen muß! Weiter:

„Ein nach auswärts beauftragter Arbeiter muss sich die Dauer seines Aufenthalts am Urlaubsamt durch die Polizeibehörde das-los bekräftigen lassen. Den Urlaubschein hat er bei seinem Wiederantritt zur Arbeit seinem unmittelbaren Vorgesetzten einzuhändigen.“

Also der heilsame Arbeiter mag sich wie ein Ausländer oder einsamer Sträfling einer förmlichen Polizeiauffrischung unterwerfen! Wir meinen allerdings, daß Polizeibüroden gar nicht dazu befugt sind, derartigen unverhörlten Besiegungen von Privatunternehmern zu gestatten. Zumal sie es, so bielen sie einfach die Hand zu einer völlig widerrechtlichen Verurteilung des Arbeiters, zu einer durchaus ungerechten Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche Art der preußischen Verfassung ausdrücklich jedem Staatsbürger gewohnt ist mit dem Maßstab, daß ihre Bekämpfung nur durch das Gesetz bestimmt werden kann.

Weiter:

„Bei nicht zu erwartendem, aber möglicherweise vor kommenden Verdachte einer Verurteilung werden alle Arbeiter, ihrer eigenen Ehre wegen, es gerecht finden, sich einer sofortigen Untersuchung zu unterziehen. Diejenigen Personen, welche den Arbeitern Essen bringen, müssen sich und ihre Geschirre einer sofortigen Untersuchung unterwerfen.“

Meint man nicht, hier eine Nachbildung einer Bestimmung aus irgend einer Gefangenverbildung vor sich zu haben? Bringt natürlich können die Derten die Arbeiter nicht, sich einer Untersuchung zu unterwerfen; dazu hat nur die Verbandsordnung, das heißt erachtet die "Arbeitsordnung", daß die Arbeiter ihrer eigenen Ehre wegen" eine sofortige Untersuchung gerecht finden", also sich ihr freiwillig unterwerfen.

Winden i. Westf., im Oktober 1888.

Anzeigen.

Central-Krankenkasse der Maurer, Steinbauer, Gipser und Stukkateure Deutschlands
„Grundstein zur Einigkeit“

(E. H. Nr. 7. S. 110 v. o.)

In der Woche vom 30. September bis 6. Oktober sind folgende Gebühren (Überschiffisse) bei der Hauptstelle eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Osnabrück M. 250,- Burgen 73.78,- Burgstädtel 100,- Hagen 1. Weit 50,- Butter 9. Obj. 30,- Oppoldshausen 17.78,- Alte Bielefeld 116.75,- Laddorf 72.60,- Berlin I. 3500,- Worms 45,- Düsseldorf 30,- Steinbach 50,- Landshut 54.29,- Ortrig 100,- Bankow 75,- Nienstedten 100,- Summa M. 4664.20.

Büchslüsse erhielten: Die örtliche Verwaltung in Dresden M. 100,- Münster 100,- Summa M. 200,- C. Reits, Hauptstelle.

Fleiderbäderstraße, Neder's Platz 5.

Abonnements-Kündigung.

für das 3. Quartal 1888:

Minden, S., zweite Rate, M. 22,-	Goslar, E., erste Rate 6,-
Hitzacker, B., Mit. 1.60,-	Frankfurt a. O. 12.60,-
Osnabrück, X.,	Dresden, M. 1.40,-
Chester, B., 7.75,-	Berlin, S., 1.40,-
Leipzig, B., vierte Rate, 130,-	Harburg, M. 35,-
Vogelsdorf, B., 20.70,-	

für das 4. Quartal 1888:

Dresden-Neustadt, M. 2.40,-	Brauna, M., 1.40,-
Grimmen, S., 1.40,-	Querfurt, S., 1.40,-
Giessen, D., 1.40,-	Oldenbüttel, S., 10.80,-
Dortmund, B., 2.80,-	

3. Staning.

Zur Beachtung!

Aller-mehr Freunden zur Nachricht, daß ich von jetzt ab bei Herrn L. Krause,

Am Pfarrstraße No. 34

wohne.

Winden i. Westf., im Oktober 1888.

R. Lüninger.

Mitglieder-Versammlung

der Central-Krankenkasse der Maurer, Steinbauer, Gipser und Stukkateure Deutschlands.

„Grundstein zur Einigkeit.“

Filiale: Eppendorf,

am Mittwoch, den 17. Oktober, Abends 8^½ Uhr, im Palais des Herrn Schönbösel, Eppendorfer Landstraße 288.

Tagesordnung: 1. Abrechnung; 2. Verschiedenes.

Mitgliedsbuch legitimirt. Die Ortsverwaltung.

Sonntag den 14. Oktober, feiert der Fachverein der Maurer zu Chemnitz und Umgegend sein

Zweites Stiftungsfest

in Gladener's Gasthaus. Auswärtige Freunde sind willkommen.

Zur Nachricht: Der Maurer Heinrich Fischer aus Südbaden in Höltig ist aus unserem Fachverein am 2. Oktober ausgeschlossen worden.

J. A. J. Pöplow.

Für Fachvereins-, Krankenfassen- oder andere Kantschukstempel wende man sich direkt an die Firma.

B. Höchstädtter,

Westerstraße No. 15, Hamburg.

Medallions à 50 Pf. gegen Einladung des Betrages in Postmarken.



Verlag von J. Staning, Hamburg.
Druck von J. H. W. Diez, Hamburg.